MERKUR PRIVATBANK

Informationen für einen guten Start ins Wertpapiergeschäft

Stand: 1. August 2026

Inhaltsverzeichnis

Informationen über unser Institut und unsere Dienstleistungen ... 3
Informationen über Interessenkonflikte ... 4
Informationen zu Finanzinstrumenten ... 5
Informationen zur Anlageberatung ... 5
Informationen zur Finanzportfolioverwaltung ... 6
Informationen zum Beratungsfreien Geschäft ... 6
Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte ... 6
Ausführungsgrundsätze der Bank für Privatkunden ... 9
Ausführungsgrundsätze der Bank für professionelle Kunden ... 10
Information über den Umgang mit möglichen Interessenskonflikten ... 13
Information über die Kosten und Nebenkosten bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen ... 14
1. Depot ... 14
2. Exklusivdepot ... 15
3. Vermögensverwaltung und Vermögensberatungsdepot ... 16
4. Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung ... 18
5. Dienstleistungen außerhalb der Depotverwahrung (Schaltergeschäft) ... 18
6. Ergänzende Hinweise ... 18
7. Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften ... 19
7.1 Fremdwährungsgeschäfte ohne kartengebundene Zahlungsvorgänge ... 19
7.2 Fremdwährungsgeschäfte im Zusammenhang mit kartengebundenen Zahlungsvorgängen ... 19
8 Negativzinsen für die Verwahrung von Einlagen ... 19
Informationen über Zuwendungen ... 20
Information zur Behandlung von Kunden mit US-Wertpapieren im Depot ... 21
Rahmenvereinbarung über die Nutzung des Direct Brokerage-Angebots für Wertpapiergeschäfte ... 24
Besondere Bedingungen für die Erteilung von Wertpapieraufträgen über Internet ... 25
Besondere Bedingungen für die außerbörsliche Ausführung von Wertpapieraufträgen im Rahmen des Direct Brokerage-Angebots für Wertpapiergeschäfte ... 27
Information über den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken und den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in der Finanzportfolioverwaltung gemäß Offenlegungsverordnung ... 28
Keine Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen der Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in der Finanzportfolioverwaltung ... 30
Information über den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken und den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in der Anlageberatung und Versicherungsberatung gemäß Offenlegungsverordnung ... 30
Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung und Versicherungsberatung ... 32

Informationen über unser Institut und unsere Dienstleistungen

Nachfolgend informieren wir Sie gemäß den wertpapierrechtlichen Vorschriften über uns und unsere Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen.

Kontaktdaten:

MERKUR PRIVATBANK KGaA
Bayerstr. 33, 80335 München
www.merkur-privatbank.de
Telefon: 089 59 99 80
E-Mail: direkt@merkur-privatbank.de

Bankerlaubnis und zuständige Aufsichtsbehörde

Unser Institut besitzt eine Bankerlaubnis gemäß § 32 Kreditwesengesetz (KWG), welche uns durch die zuständige Aufsichtsbehörde, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn bzw. Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt (im Internet unter: www.bafin.de), erteilt wurde. Weitere zuständige Aufsichtsbehörde: Europäische Zentralbank, Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main.

Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen

Wir erbringen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung sowie der Verwahrung von Finanzinstrumenten unterschiedliche Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen wie z.B. die Anlageberatung, das Kommissionsgeschäft, die Anlagevermittlung, die Vermögensverwaltung und das Depotgeschäft.

Berücksichtigung des Zielmarkts

Im Rahmen des Vertriebs von Finanzinstrumenten berücksichtigen wir auch den Zielmarkt der Finanzinstrumente. Der Zielmarkt des Finanzinstruments ist eine vom Emittenten bzw. Produktersteller definierte Gruppe bzw. sind mehrere vom Emittenten bzw. Produktersteller definierte Gruppen von Kunden, für die ein Finanzinstrument entwickelt und angeboten wird. Grundsätzlich berücksichtigen wir vollumfänglich, ob der Kunde sich innerhalb dieser definierten Gruppe befindet. Im beratungsfreien Geschäft wird neben dem Zielmarktkriterium „Kundenkategorie" lediglich geprüft, ob sich der Kunde mit seinen „Kenntnissen und Erfahrungen" mit Wertpapiergeschäften innerhalb des Zielmarkts befindet. Bei fehlendem Zielmarkt oder wenn Sie außerhalb des Zielmarkts liegen, kann es im beratungsfreien Geschäft dazu kommen, dass wir keine Order für das betreffende Finanzinstrument entgegennehmen können.

Kommunikationsmittel und Sprachregelung

Sie besitzen die Möglichkeit, persönlich, telefonisch, per Videochat (Snapview), per Brief oder per E-Mail in deutscher Sprache während der üblichen Geschäftszeiten mit uns zu kommunizieren. Aufträge können Sie persönlich, telefonisch oder per Videochat (Snapview) (sofern ein ePostfach vorhanden ist) oder per Brief in deutscher Sprache übermitteln. Bitte beachten Sie, dass wir per Brief erteilte Aufträge in bestimmten Fällen nur mit zeitlicher Verzögerung bzw. erst nach erneuter Kontaktaufnahme mit Ihnen ausführen können. Bei Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung ist auch die Übermittlung im Online-Brokerage möglich. Soweit gesetzlich vorgegeben, stellen wir Ihnen Informationen in elektronischer Form zur Verfügung. Als Privatkunde im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes haben Sie die Möglichkeit, diese Informationen stattdessen in schriftlicher Form zu erhalten.

Aufzeichnung von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation

Telefongespräche und elektronische Kommunikation zwischen uns und Ihnen, die zu Geschäften führen oder führen können, werden aufgrund einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung aufgezeichnet. Eine Kopie der Aufzeichnungen über diese Gespräche und Kommunikation mit Ihnen steht Ihnen auf Anfrage über einen Zeitraum von fünf Jahren bzw. - sofern seitens der zuständigen Aufsichtsbehörde gewünscht - über einen Zeitraum von sieben Jahren zur Verfügung.

Kundeneinstufung

Die MERKUR PRIVATBANK KGaA differenziert bei ihren Kunden zwischen Privatkunden, sog. professionellen Kunden und sog. geeigneten Gegenparteien (=Sonderfall der professionellen Kunden; hierzu zählen z.B. Kreditinstitute und Versicherungsgesellschaften). Die Kundenklassifikation ist Grundlage für die Reichweite der Informationspflichten und hat auch Auswirkungen auf den Umfang der Beratungs- oder Warnpflichten der Bank. Das höchste Schutzniveau genießen die Privatkunden. Die Wertpapierfirmen haben u.a. die Möglichkeit, das Schutzniveau für professionelle Kunden, die nicht geeignete Gegenpartei sind, zu erhöhen.

Von dieser Möglichkeit macht die Bank Gebrauch. Demzufolge gewährt die MERKUR PRIVATBANK KGaA allen Anlegern das höchste Schutzniveau, es sei denn, bei dem Anleger handelt es sich um eine geeignete Gegenpartei oder die MERKUR PRIVATBANK KGaA hat im Einzelfall gegenüber einem Anleger kommuniziert, dass sie ihn als professionellen Kunden einstuft.

Information zu veröffentlichten Wertpapierprospekten

Sofern für ein von der DZ BANK AG ausgegebenes und öffentlich angebotenes Wertpapier ein Prospekt nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen veröffentlicht ist, wird dieser zur kostenlosen Ausgabe bei der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main, bereitgehalten. Nach einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen veröffentlichte Prospekte für andere öffentlich angebotene Wertpapiere sind über den Emittenten oder uns erhältlich. In der Regel sind nach einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen veröffentlichte Prospekte auch auf der Internetseite des Emittenten abrufbar.

Angaben zur Berichterstattung

- **Informationen über den Stand des Kundenauftrags**

Wir übermitteln Ihnen auf Wunsch Informationen über den Stand Ihres Auftrags.

- **Bestätigung der Auftragsausführung**

Ihnen wird spätestens am ersten Geschäftstag nach Ausführung eines Auftrags oder, sofern unser Institut die Bestätigung des Auftrags von einem Dritten erhält, spätestens am ersten Geschäftstag nach Eingang der Bestätigung eine Abrechnung oder eine Auftragsbestätigung übermittelt.

- Quartals- und Jahresberichte

Zum Quartalsende erhalten Sie eine Aufstellung Ihres Wertpapierdepots. Zusätzlich erhalten Sie zum Jahresende den Jahresdepotauszug.

- Information über Verluste bei Hebelprodukten

Als Anleger werden Sie informiert, wenn der Wert eines Hebelproduktes gegenüber dem Ursprungswert um 10% oder mehr fällt sowie anschließend bei jedem Wertverlust in 10%-Schritten.

- In der Finanzportfolioverwaltung

Im Rahmen einer Vermögensverwaltung wird die Bank, quartalsweise jeweils zum Quartalsende, Ihnen einen Bericht über den Verlauf der Portfolioverwaltung erstellen.

Im Falle der ausdrücklich vereinbarten kreditfinanzierten Portfolioverwaltung erfolgt ein monatliches Reporting.

Die Bank wird Sie informieren, wenn die Wertentwicklung des Portfolios erstmals seit Beginn des jeweiligen Berichtszeitraums um 10% oder mehr fällt, sowie anschließend bei jedem Wertverlust in 10er Schritten in den betreffenden Berichtszeiträumen.

Information über Verluste bei „kreditfinanzierten Finanzinstrumenten" und/oder Geschäften mit Eventualverbindlichkeiten (Verlustschwellenreporting)

Soweit wir für Sie ein Privatkundenkonto führen, das Positionen in „kreditfinanzierten Finanzinstrumenten" oder Geschäfte mit Eventualverbindlichkeiten umfasst, werden Sie informiert, wenn der Ausgangswert des betreffenden Finanzinstruments um 10% fällt, sowie anschließend bei jedem (weiteren) Wertverlust in 10%-Schritten. Ein „kreditfinanziertes Finanzinstrument" liegt vor, wenn das Produkt aufgrund seiner Konstruktion nach Angabe des Emittenten eine überproportionale Teilnahme an Kursveränderungen ermöglicht. Ihnen wird spätestens am Ende des Geschäftstags mitgeteilt, dass eine der vorgenannten Schwellen überschritten wurde. Wenn die Schwelle an einem geschäftsfreien Tag überschritten wird, wird Ihnen dies zum Abschluss des folgenden Geschäftstags mitgeteilt.

Maßnahmen zum Schutz der bei uns verwahrten Finanzinstrumente und Gelder unserer Kunden

Bei der Verwahrung von Finanzinstrumenten beachtet unser Institut die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit des Depotgeschäfts. Die auf Ihrem Depotkonto verbuchten Finanzinstrumente lassen wir – entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zur Sammelverwahrung – direkt oder indirekt durch eine Wertpapiersammelbank verwahren. Eine Wertpapiersammelbank oder ein sonstiger Verwahrer darf – gemäß den mit uns getroffenen Vereinbarungen – Pfand-, Zurückbehaltungs- und ähnliche Rechte an den Finanzinstrumenten nur wegen solcher Forderungen geltend machen, die sich aus deren Anschaffung, Verwaltung und Verwahrung ergeben. Wir sind dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. und der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH angeschlossen. Diese institutsbezogenen Sicherungssysteme haben die Aufgabe, drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten bei den ihnen angeschlossenen Instituten abzuwenden oder zu beheben. Alle Institute, die diesem Sicherungssystem angeschlossen sind, unterstützen sich gegenseitig, um eine Insolvenz zu vermeiden. Von uns ausgegebene Inhaberschuldverschreibungen werden nicht geschützt. Näheres entnehmen Sie bitte Nr. 20 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, dem "Informationsbogen für den Einleger" und der Internetseite der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter www.edb-banken.de.

Informationen zu Transaktionsmeldungen gem. Art. 26 MiFIR

Wir sind verpflichtet, Ihre Transaktionen in meldepflichtigen Finanzinstrumenten an die zuständige Aufsichtsbehörde gemäß einem vorgegebenen Standard zu melden.

Information über gesetzliche Regelungen der Bankensanierung und -abwicklung

Bankaktien, Schuldverschreibungen von Banken und Sparkassen sowie andere Forderungen gegen Banken und Sparkassen unterliegen europaweit besonderen Vorschriften für den Fall der Bestandsgefährdung dieser Institute. Hintergrund sind die gesetzlichen Regelungen der Bankensanierung und -abwicklung, die in einem Abwicklungsfall zur Anwendung kommen können. Diese Regelungen (zum Beispiel sogenanntes „Bail-In") können sich für den Anleger bzw. Vertragspartner im Abwicklungsfall des Instituts nachteilig auswirken. Nähere Informationen, welche Finanzinstrumente betroffen sind, erfahren Sie unter: www.bafin.de (unter dem Suchbegriff „Haftungskaskade").

Die Kriterien Sicherheit, Liquidität und Rentabilität stehen bei der Vermögensanlage in einem Spannungsverhältnis zueinander. Zum einen besteht ein Spannungsverhältnis zwischen Sicherheit und Rentabilität. Denn zur Erzielung eines möglichst hohen Grades an Sicherheit muss eine tendenziell niedrigere Rendite in Kauf genommen werden. Umgekehrt sind überdurchschnittliche Renditen immer mit erhöhten Risiken verbunden. Das bedeutet zum Beispiel, dass die Rendite bei Instrumenten, die im Rahmen einer Bankenabwicklung bzw. einer Insolvenz erst zum Schluss oder überhaupt nicht zur Verlustdeckung und Rekapitalisierung herangezogen werden, tendenziell niedriger ist. Zum anderen kann ein Zielkonflikt zwischen Liquidität und Rentabilität bestehen, da liquidere Anlagen, d.h. Investitionen, die relativ schnell realisiert werden können, mit Renditenachteilen verbunden sein können. „Bail-In"-fähige Finanzinstrumente können im Vergleich zu Bankeinlagen eine höhere Rendite haben, tragen jedoch in der Insolvenz oder bei Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen ein höheres Ausfallrisiko aufgrund des niedrigeren (schlechteren) Ranges. Die im Rahmen der gesetzlichen Einlagensicherung gedeckten Einlagen bis EUR 100.000 sind vom Bail-In ausgenommen. Einlagen von Privatpersonen, Kleinstunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen, die die gesetzliche Einlagensicherung von EUR 100.000 übersteigen, sind zwar grundsätzlich „Bail-In"-fähig, haben jedoch im Vergleich zu „Bail-In"-fähigen Finanzinstrumenten einen höheren (besseren) Rang.

Informationen über Interessenkonflikte

Die Bank kann bei ihrer Tätigkeit Interessenkonflikten unterliegen und hat Maßnahmen ergriffen, damit sich im Einzelfall bestehende Interessenkonflikte nicht negativ auf die Interessen der Kunden auswirken. Einzelheiten können den "Informationen über den Umgang mit möglichen Interessenkonflikten" entnommen werden (vgl. „Information über den Umgang mit möglichen Interessenskonflikten“ in dieser Broschüre).

Informationen zu Finanzinstrumenten

Eine ausführliche Beschreibung der Finanzinstrumente und der damit verbundenen Chancen und Risiken enthält die Broschüre „Basisinformationen über die Vermögensanlage in Wertpapieren“. Einzelheiten und Informationen zu jeweiligen Finanzinstrumenten werden dem Kunden individuell durch die Bank zur Verfügung gestellt. Gleichfalls sind Prospekte, die nach dem Wertpapierprospektgesetz veröffentlicht wurden, sowie gegebenenfalls auch Produktinformationsblätter / Basisinformationsblätter auf der Homepage des Emittenten abrufbar.

Informationen zur Anlageberatung

1. Informationen über die Art der von unser erbrachten Anlageberatung

Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die Anlageberatung erbringen, sind u. a. verpflichtet, ihre Kunden darüber zu informieren, ob die Anlageberatung unabhängig (sogenannte „unabhängige Honorar-Anlageberatung") erbracht wird oder nicht.

Daher informieren wir Sie darüber, dass wir die Anlageberatung nicht als unabhängige Honorar-Anlageberatung erbringen. Das bedeutet, dass wir unseren Kunden kein Honorar für die Anlageberatung in Rechnung stellen.

Im Zusammenhang mit der Anlageberatung dürfen wir jedoch Zuwendungen gemäß § 70 WpHG von unseren Vertriebspartnern erhalten. Zuwendungen dürfen wir nur annehmen, wenn wir Sie darüber informieren und wenn die Zuwendung darauf ausgelegt ist, die Qualität der für Sie, unsere Kunden, erbrachten Dienstleistungen zu verbessern. Schließlich darf die Annahme von Zuwendungen der ordnungsgemäßen Erbringung der Dienstleistung in Ihrem Interesse nicht entgegenstehen. Über die einzelnen Arten von Zuwendungen informieren wir Sie in den „Informationen über Zuwendungen". Über die konkrete Höhe der Zuwendungen, die wir im Zusammenhang mit einer bestimmten Dienstleistung erhalten, informieren wir Sie zusammen mit den Kosten für das betreffende Finanzinstrument bzw. die betreffende Dienstleistung.

2. Informationen über den Umfang der von uns in der Anlageberatung berücksichtigten Finanzinstrumente und ihrer Anbieter

Damit wir Ihnen eine Ihren Bedürfnissen entsprechende Anlageberatung anbieten können, wählen wir aus einer Vielzahl von Finanzinstrumenten unterschiedlicher Anbieter eine breite Palette für die Anlageberatung aus. Es findet keine Bevorzugung hinsichtlich einzelner Emittenten, Finanzinstrumente oder Wertpapierdienstleistung statt. Die Auswahl der empfohlenen Finanzinstrumente erfolgt aufgrund objektiver Bewertungsgrundlagen, es erfolgt keine regelmäßige Beurteilung der Geeignetheit der empfohlenen Finanzinstrumente, mit Ausnahme der Finanzportfolioverwaltung.

3. Informationen, welche Angaben wir von Ihnen benötigen, um Sie beraten zu können

Im Rahmen der Anlageberatung müssen wir beurteilen, ob ein Finanzinstrument geeignet ist. Hierzu benötigen wir von Ihnen - soweit relevant - Angaben zu Ihren Kenntnissen/Erfahrungen in der Durchführung von Anlagegeschäften, zu Ihren Anlagezielen, zu Ihren finanziellen Verhältnissen und zu Ihren Nachhaltigkeitspräferenzen. Die Angaben sind freiwillig, dienen aber einer sachgerechten Aufklärung bzw. Beratung und liegen daher in Ihrem Interesse. Eventuelle Änderungen sollten Sie uns daher zeitnah mitteilen.

Erfolgt die Anlageberatung gegenüber einer Personengemeinschaft, zum Beispiel Ehepartnern oder Erbengemeinschaften, für das gemeinschaftliche Vermögen, werden als Grundlage für die Prüfung der Geeignetheit, die für das Gemeinschaftsvermögen erhobenen Angaben zu Anlageziel, Anlagehorizont, Vermögensverhältnisse und finanzieller Situation sowie zur Risikobereitschaft verwendet. Diese Angaben werden von allen Mitgliedern der Personengemeinschaft vor der Anlageberatung gemeinschaftlich festgelegt. Änderungen an diesen Vorgaben sind ebenfalls gemeinschaftlich vorzunehmen. Die Anlageberatung kann dann gegenüber jedem einzelnen Mitglied der Gemeinschaft erfolgen, sofern keine anderweitige Regelung festgelegt wurde. Dabei orientiert sich die Auswahl der empfohlenen Wertpapiere an den Kenntnissen und Erfahrungen des jeweiligen Gesprächspartners. Empfohlen werden können Wertpapiere, für die alle Mitglieder der Personengemeinschaft die erforderlichen Kenntnisse haben. Dabei kann der Gesprächspartner die gemeinschaftlich gemachten Vorgaben, insbesondere zur Risikoneigung, nicht überschreiten.

Erfolgt die Anlageberatung für das Vermögen eines Minderjährigen, werden die Angaben zu Anlageziel, Anlagehorizont, Vermögensverhältnisse und finanzieller Situation sowie zur Risikobereitschaft des Minderjährigen von allen Erziehungsberechtigten gemeinsam eingeholt. Diese Angaben stellen die verbindliche Grundlage für die Prüfung der Geeignetheit dar. Die Anlageberatung kann dann gegenüber jedem Erziehungsberechtigtem einzeln erfolgen, sofern keine anderweitige Regelung festgelegt wurde. Dabei orientiert sich die Auswahl der empfohlenen Wertpapiere an den Kenntnissen und Erfahrungen des jeweiligen Gesprächspartners. Empfohlen werden können Wertpapiere, für die alle Erziehungsberechtigte die erforderlichen Kenntnisse haben. Dabei kann der Gesprächspartner die gemeinschaftlich gemachten Vorgaben, insbesondere zur Risikoneigung, nicht überschreiten. Änderungen an den gemachten Vorgaben können nur durch alle Erziehungsberechtigte gemeinschaftlich erfolgen.

Erfolgt die Anlageberatung gegenüber einer (quasi-) juristischen Person, werden als Grundlage Angaben zu Anlageziel, Anlagehorizont, Vermögensverhältnisse und finanzieller Situation sowie zur Risikobereitschaft für die (quasi-) juristische) Person erhoben. Diese Angaben müssen von allen gesetzlichen Vertretern der (quasi-) juristischen Person gemeinschaftlich festgelegt werden. Änderungen an diesen Vorgaben sind ebenfalls gemeinschaftlich vorzunehmen. Die Anlageberatung kann dann gegenüber jedem Vertreter allein erfolgen, sofern keine anderweitige Regelung festgelegt wurde. Dabei orientiert sich die Auswahl der empfohlenen Wertpapiere an den Kenntnissen und Erfahrungen des jeweiligen Gesprächspartners. Empfohlen werden können Wertpapiere, für die alle gesetzlichen Vertreter der (quasi-) juristischen Person die erforderlichen Kenntnisse haben. Hingegen kann der jeweilige Gesprächspartner die gemeinschaftlich gemachten Vorgaben, insbesondere zur Risikoneigung, nicht überschreiten.

Erfolgt die Anlageberatung gegenüber einem gesetzlichen Vertreter eines Betreuten, werden die Angaben zu Anlageziel, Anlagehorizont, Vermögensverhältnisse und finanzieller Situation sowie zur Risikobereitschaft des Betreuten vom gesetzlichen Vertreter eingeholt. Anhand dieser Daten und unter Beachtung der Kenntnisse und Erfahrung des Betreuers erfolgt die Prüfung der Geeignetheit durch die Bank. Der gesetzliche Vertreter kann alle Vorgaben jederzeit ergänzen und anpassen.

Erfolgt die Beratung gegenüber einem Bevollmächtigten, bilden die Angaben des oder der Konto- und Depotinhaber/s zum Anlageziel, Anlagehorizont, Vermögensverhältnisse und finanzieller Situation sowie zur Risikobereitschaft die Grundlage für die Prüfung der Geeignetheit. Ergänzend werden die Kenntnisse und Erfahrungen des Bevollmächtigten in die Prüfung einbezogen. Empfohlen werden können Wertpapiere, für die der oder die Depotinhaber sowie der Bevollmächtigte über die erforderlichen

Kenntnisse verfügen. Der Bevollmächtigte kann die Vorgaben zu Anlageziel, Anlagehorizont und Risikoneigung grundsätzlich nicht ändern oder überschreiten.

4. Informationen über die Risikoklassen der von uns empfohlenen Finanzinstrumente

Bereits seit vielen Jahren stufen wir im Rahmen der Anlageberatung empfohlene Finanzinstrumente in eine von insgesamt fünf Risikoklassen ein. Hierdurch möchten wir sicherstellen, dass die Ihnen empfohlenen Finanzinstrumente jeweils zu Ihrer maximalen Risikobereitschaft passen. Bei der Risikobereitschaft gibt es ebenfalls fünf mögliche Kategorien – von „konservativ" bis „hochspekulativ". Für jede Kategorie der Risikobereitschaft gibt es folglich eine entsprechende Produktrisikoklasse.

Bitte beachten Sie: Die 7-stufige Skala der Risikoklassen in den Produktinformationen stimmt nicht mit der in der Kundenberatung der MERKUR PRIVATBANK verwendeten 5-stufigen Risikoskala überein.

Es handelt sich insoweit um von Emittenten nach europäischen Vorgaben zu ermittelnde Risikokennziffern für bestimmte Finanzinstrumente. Soweit ein Emittent eine solche Kennziffer ermitteln muss, ist diese auch in den vom Emittenten bereitzustellenden gesetzlichen Informationsblättern (wesentliche Anlegerinformationen, Basisinformationsblatt) angegeben.

Die Risikokennziffern reichen dabei von 1 (niedrigste Risikokennziffer) bis 7 (höchste Risikokennziffer):

Die MERKUR PRIVATBANK überführt die Risikoklassen der Produktinformationen in die 5-stufige Beratungs-Skala. In der Regel entsprechen dann:

die Risikoklassen 1 und 2 der Produktinformation der Risikoklasse 1 in der Beratung,

die Risikoklassen 3 und 4 der Produktinformation der Risikoklasse 2 in der Beratung,

die Risikoklasse 5 der Produktinformation der Risikoklasse 3 in der Beratung,

die Risikoklasse 6 der Produktinformation der Risikoklasse 4 in der Beratung,

und die Risikoklasse 7 der Produktinformation der Risikoklasse 5 in der Beratung.

Davon abweichend kann die MERKUR PRIVATBANK die Risikoklasse eines Produktes erhöhen, wenn aus ihrer Sicht wesentliche Risiken bei der Berechnung der Risikoklasse durch den Emittenten nicht berücksichtigt wurden.

In der Geeignetheitserklärung sowie ggf. in weiteren Unterlagen, die wir Ihnen zur Verfügung stellen, beziehen wir uns jeweils auf die 5-stufige Risikoklasse.

5. Information zu den Nachhaltigkeitsaspekten, die wir bei unseren Empfehlungen in Finanzinstrumenten berücksichtigen

Im Einklang mit den von Ihnen angegebenen Nachhaltigkeitspräferenzen berücksichtigen wir bei unseren Empfehlungen in Finanzinstrumenten die Nachhaltigkeitsaspekte „Umwelt-, Sozial- beziehungsweise Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte beziehungsweise die Bekämpfung von Korruption und Bestechung".

Entsprechendes gilt bei der Empfehlung von Versicherungsanlageprodukten.

Informationen zur Finanzportfolioverwaltung

Im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung (auch Vermögensverwaltung) ist die Bank im Rahmen der mit Ihnen getroffenen Anlagerichtlinien berechtigt, nach eigenem Ermessen grundsätzlich alle Maßnahmen zu treffen, die ihr bei der Verwaltung des Portfolios zweckmäßig erscheinen. Sowohl die Dienstleistung der Vermögensverwaltung als auch die jeweiligen Finanzinstrumente innerhalb der Vermögensverwaltung müssen für den Kunden geeignet sein. Hierzu hat die Bank vor Abschluss eines Vermögensverwaltungsvertrags Informationen über Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen, über die finanziellen Verhältnisse des Kunden, einschließlich seiner Fähigkeit, Verluste zu tragen, und über seine Anlageziele, einschließlich seiner Risikotoleranz, einzuholen. Im Rahmen der Vermögensverwaltung erfolgt eine regelmäßige Beurteilung der Geeignetheit der Finanzinstrumente.

Informationen zum Beratungsfreien Geschäft

Beim beratungsfreien Geschäft trifft der Kunde seine Anlageentscheidung unabhängig von einer persönlichen Anlageempfehlung der Bank. Hierzu holt die Bank nur die erforderlichen Informationen über Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden ein; dies umfasst nicht Informationen zu Anlagezielen und finanziellen Verhältnissen. Gelangt die Bank bei der Angemessenheitsprüfung zu der Auffassung, dass das vom Kunden in Betracht gezogene Finanzinstrument im obigen Sinne für den Kunden nicht angemessen ist, so wird sie den Kunden hierüber informieren.

Wünscht der Kunde dennoch die Ausführung der Order, darf die Bank diese weisungsgemäß ausführen.

Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte

Stand: November 2012

Diese Sonderbedingungen gelten für den Kauf oder Verkauf sowie für die Verwahrung von Wertpapieren, und zwar auch dann, wenn die Rechte nicht in Urkunden verbrieft sind (nachstehend: „Wertpapiere").

Geschäfte in Wertpapieren

1 Formen des Wertpapiergeschäfts

(1) Kommissions-/Festpreisgeschäfte

Bank und Kunde schließen Wertpapiergeschäfte in Form von Kommissionsgeschäften (2) oder Festpreisgeschäften (3) ab.

(2) Kommissionsgeschäfte

Führt die Bank Aufträge ihres Kunden zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren als Kommissionärin aus, schließt sie für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer Zentralen Gegenpartei ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab, oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Im Rahmen des elektronischen Handels an einer Börse kann der Auftrag des Kunden auch gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt werden, wenn die Bedingungen des Börsenhandels dies zulassen.

(3) Festpreisgeschäfte

Vereinbaren Bank und Kunde miteinander für das einzelne Geschäft einen festen oder bestimmbaren Preis (Festpreisgeschäft), so kommt ein Kaufvertrag zustande; dementsprechend übernimmt die Bank vom Kunden die Wertpapiere als Käuferin, oder sie liefert die Wertpapiere an ihn als Verkäuferin. Die Bank berechnet dem Kunden den vereinbarten Preis, bei verzinslichen Schuld-verschreibungen zuzüglich aufgelaufener Zinsen (Stückzinsen).

2 Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte

Die Bank führt Wertpapiergeschäfte nach ihren jeweils geltenden Ausführungsgrundsätzen aus. Die Ausführungsgrundsätze sind Bestandteil der Sonderbedingungen. Die Bank ist berechtigt, die Ausführungsgrundsätze entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu ändern. Über die Änderungen der Ausführungsgrundsätze wird die Bank den Kunden jeweils informieren.

Besondere Regelungen für das Kommissionsgeschäft

3 Usancen/Unterrichtung/Preis

(1) Geltung von Rechtsvorschriften/Usancen/Geschäftsbedingungen

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der Bank.

(2) Unterrichtung

Über die Ausführung des Auftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Wurde der Auftrag des Kunden im elektronischen Handel an einer Börse gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt, bedarf es keiner gesonderten Benachrichtigung.

(3) Preis des Ausführungsgeschäfts/Entgelt/Auslagen

Die Bank rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab. Sie ist berechtigt, ihr Entgelt in Rechnung zu stellen. Die Aufwendungsersatzansprüche der Bank richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

4 Erfordernis eines ausreichenden Kontoguthabens/Depotbestandes

Die Bank ist zur Ausführung von Aufträgen oder zur Ausübung von Bezugsrechten nur insoweit verpflichtet, als das Guthaben des Kunden, ein für Wertpapiergeschäfte nutzbarer Kredit oder der Depotbestand des Kunden zur Ausführung ausreichen. Führt die Bank den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird sie den Kunden unverzüglich unterrichten.

5 Festsetzung von Preisgrenzen

Der Kunde kann der Bank bei der Erteilung von Aufträgen Preisgrenzen für das Ausführungsgeschäft vorgeben (preislich limitierte Aufträge).

6 Gültigkeitsdauer von unbefristeten Kundenaufträgen

(1) Preislich unlimitierte Aufträge

Ein preislich unlimitierter Auftrag gilt entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Nr. 2) nur für einen Handelstag; ist der Auftrag für eine gleichtägige Ausführung nicht so rechtzeitig eingegangen, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs möglich ist, so wird er für den nächsten Handelstag vorgemerkt. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird die Bank den Kunden hiervon unverzüglich benachrichtigen.

(2) Preislich limitierte Aufträge

Ein preislich limitierter Auftrag ist bis zum letzten Handelstag des laufenden Monats gültig (Monats-Ultimo). Ein am letzten Handelstag eines Monats eingehender Auftrag wird, sofern er nicht am selben Tag ausgeführt wird, entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Nr. 2) für den nächsten Monat vorgemerkt. Die Bank wird den Kunden über die Gültigkeitsdauer seines Auftrags unverzüglich unterrichten.

7 Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten

Preislich unlimitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten sind für die Dauer des Bezugsrechtshandels gültig. Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten erlöschen mit Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels. Die Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf ausländischer Bezugsrechte bestimmt sich nach den maßgeblichen ausländischen Usancen. Für die Behandlung von Bezugsrechten, die am letzten Tag des Bezugsrechtshandels zum Depotbestand des Kunden gehören, gilt Nr. 15 Abs. 1.

8 Erlöschen laufender Aufträge

(1) Dividendenzahlungen, sonstige Ausschüttungen, Einräumung von Bezugsrechten, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Aktien an inländischen Ausführungsplätzen erlöschen bei Dividendenzahlung, sonstigen Ausschüttungen, der Einräumung von Bezugsrechten oder einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit Ablauf des Handelstages, an dem die Aktien letztmalig einschließlich der vorgenannten Rechte gehandelt werden, sofern die jeweiligen Regelungen des Ausführungsplatzes ein Erlöschen vorsehen. Bei Veränderung der Einzahlungsquote teileingezahlter Aktien oder des Nennwertes von Aktien und im Falle des Aktiensplittings erlöschen preislich limitierte Aufträge mit Ablauf des Handelstages vor dem Tag, an dem die Aktien mit erhöhter Einzahlungsquote bzw. mit dem veränderten Nennwert bzw. gesplittet notiert werden.

(2) Kursaussetzung

Wenn an einem inländischen Ausführungsplatz die Preisfeststellung wegen besonderer Umstände im Bereich des Emittenten unterbleibt (Kursaussetzung), erlöschen sämtliche an diesem Ausführungsplatz auszuführenden Kundenaufträge für die betreffenden Wertpapiere, sofern die Bedingungen des Ausführungsplatzes dies vorsehen.

(3) Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen

Bei der Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen gelten insoweit die Usancen der ausländischen Ausführungsplätze.

(4) Benachrichtigung

Von dem Erlöschen eines Kundenauftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich benachrichtigen.

9 Haftung der Bank bei Kommissionsgeschäften

Die Bank haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch ihren Vertragspartner oder den Vertragspartner des Zwischenkommissionärs. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet die Bank bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

Erfüllung der Wertpapiergeschäfte

10 Erfüllung im Inland als Regelfall

Die Bank erfüllt Wertpapiergeschäfte im Inland, soweit nicht die nachfolgenden Bedingungen oder eine anderweitige Vereinbarung die Anschaffung im Ausland vorsehen.

11 Anschaffung im Inland

Bei der Erfüllung im Inland verschafft die Bank dem Kunden, sofern die Wertpapiere zur Girosammelverwahrung bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking

AG) zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand - Girosammel-Depotgutschrift - **(GS-Gutschrift)**. Soweit Wertpapiere nicht zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, wird dem Kunden Alleineigentum an Wertpapieren verschafft. Diese Wertpapiere verwahrt die Bank für den Kunden gesondert von ihren eigenen Beständen und von denen Dritter **(Streifbandverwahrung)**.

12 Anschaffung im Ausland

(1) Anschaffungsvereinbarung

Die Bank schafft Wertpapiere im Ausland an, wenn

- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in in- oder ausländischen Wertpapieren im Ausland ausführt, oder

- sie dem Kunden im Wege eines Festpreisgeschäftes ausländische Wertpapiere verkauft, die im Inland weder börslich noch außerbörslich gehandelt

werden oder

- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in ausländischen Wertpapieren ausführt oder dem Kunden ausländische Wertpapiere im Wege eines Festpreisgeschäftes

verkauft, die zwar im Inland börslich oder außerbörslich gehandelt, üblicherweise aber im Ausland angeschafft werden.

(2) Einschaltung von Zwischenverwahrern

Die Bank wird die im Ausland angeschafften Wertpapiere im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer (z. B. Clearstream Banking AG) beauftragen oder eine eigene ausländische Geschäftsstelle damit betrauen. Die Verwahrung der Wertpapiere unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsorts und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(3) Gutschrift in Wertpapierrechnung

Die Bank wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Wertpapieren oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierüber erteilt sie dem Kunden Gutschrift in Wertpapierrechnung **(WR-Gutschrift)** unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (Lagerland).

(4) Deckungsbestand

Die Bank braucht die Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für die Kunden und für die Bank verwahrten Wertpapieren derselben Gattung. Ein Kunde, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von der Bank nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands treffen sollten.

(5) Behandlung der Gegenleistung

Hat ein Kunde nach Absatz 4 Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die Bank nicht verpflichtet, dem Kunden den Kaufpreis zurückzuerstatten.

Die Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung

13 Depotauszug

Die Bank erteilt mindestens einmal jährlich einen Depotauszug.

14 Einlösung von Wertpapieren/Bogenerneuerung

(1) Inlandsverwahrte Wertpapiere

Bei im Inland verwahrten Wertpapieren sorgt die Bank für die Einlösung von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragsscheinen sowie von rückzahlbaren Wertpapieren bei deren Fälligkeit. Der Gegenwert von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragsscheinen sowie von fälligen Wertpapieren jeder Art wird unter dem Vorbehalt gutgeschrieben, dass die Bank den Betrag erhält, und zwar auch dann, wenn die Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Die Bank besorgt neue Zins-, Gewinnanteil- und Ertragsscheinbogen (Bogenerneuerung).

(2) Auslandsverwahrte Wertpapiere

Diese Pflichten obliegen bei im Ausland verwahrten Wertpapieren dem ausländischen Verwahrer.

(3) Auslosung und Kündigung von Schuldverschreibungen

Bei im Inland verwahrten Schuldverschreibungen überwacht die Bank den Zeitpunkt der Rückzahlung infolge Auslosung und Kündigung anhand der Veröffentlichungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“. Bei einer Auslosung von im Ausland verwahrten rückzahlbaren Schuldverschreibungen, die anhand deren Urkundennummern erfolgt (Nummernauslosung), wird die Bank nach ihrer Wahl den Kunden für die ihm in Wertpapierrechnung gutgeschriebenen Wertpapiere entweder Urkundennummern für die Auslosungszwecke zuordnen oder in einer internen Auslosung die Aufteilung des auf den Deckungsbestand entfallenden Betrags auf die Kunden vornehmen. Diese interne Auslosung wird unter Aufsicht einer neutralen Prüfungsstelle vorgenommen; sie kann stattdessen unter Einsatz einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage durchgeführt werden, sofern eine neutrale Auslosung gewährleistet ist.

(4) Einlösung in fremder Währung

Werden Zins-, Gewinnanteil- und Ertragsscheine sowie fällige Wertpapiere in ausländischer Währung oder Rechnungseinheiten eingelöst, wird die Bank den Einlösungsbetrag auf dem Konto des Kunden in dieser Währung gutschreiben, sofern der Kunde ein Konto in dieser Währung unterhält. Andernfalls wird sie dem Kunden hierüber eine Gutschrift in Euro erteilen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

15 Behandlung von Bezugsrechten/ Optionsscheinen/Wandelschuldverschreibungen

(1) Bezugsrechte

Über die Einräumung von Bezugsrechten wird die Bank den Kunden benachrichtigen, wenn hierüber eine Bekanntmachung in den „Wertpapier-Mitteilungen“ erschienen ist. Soweit die Bank bis zum Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels keine andere Weisung des Kunden erhalten hat, wird sie sämtliche zum Depotbestand des Kunden gehörenden inländischen Bezugsrechte bestens verkaufen; ausländische Bezugsrechte darf die Bank gemäß den im Ausland geltenden Usancen bestens verwerten lassen.

(2) Options- und Wandlungsrechte

Über den Verfall von Rechten aus Optionsscheinen oder Wandlungsrechten aus Wandelschuldverschreibungen wird die Bank den Kunden mit der Bitte um Weisung benachrichtigen, wenn auf den Verfalltag in den „Wertpapier-Mitteilungen“ hingewiesen worden ist.

16 Weitergabe von Nachrichten

Werden in den „Wertpapier-Mitteilungen“ Informationen veröffentlicht, die die Wertpapiere des Kunden betreffen, oder werden der Bank solche Informationen vom Emittenten oder von ihrem ausländischen Verwahrer/Zwischenverwahrer übermittelt, so wird die Bank dem Kunden diese Informationen zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. So wird sie insbesondere Informationen über

- gesetzliche Abfindungs- und Umtauschangebote,
- freiwillige Kauf- und Umtauschangebote,
- Sanierungsverfahren

zur Kenntnis geben. Eine Benachrichtigung kann unterbleiben, wenn die Information bei der Bank nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die vom Kunden zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Kunden stehen.

17 Prüfungspflicht der Bank

Die Bank prüft anhand der Bekanntmachungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“ einmalig bei der Einlieferung von Wertpapierurkunden, ob diese von Verlustmeldungen (Opposition), Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind. Die Überprüfung auf Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Wertpapierurkunden erfolgt auch nach Einlieferung.

18 Umtausch sowie Ausbuchung und Vernichtung von Urkunden

(1) Urkundenumtausch

Die Bank darf ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden einer in den „Wertpapier-Mitteilungen“ bekannt gemachten Aufforderung zur Einreichung von Wertpapierurkunden Folge leisten, wenn diese Einreichung offensichtlich im Kundeninteresse liegt und damit auch keine Anlageentscheidung verbunden ist (wie z. B. nach der Fusion der Emittentin mit einer anderen Gesellschaft oder bei inhaltlicher Unrichtigkeit der Wertpapierurkunden). Der Kunde wird hierüber unterrichtet.

(2) Ausbuchung und Vernichtung nach Verlust der Wertpapiereigenschaft

Verlieren die für den Kunden verwahrten Wertpapierurkunden ihre Wertpapiereigenschaft durch Erlöschen der darin verbrieften Rechte, so können sie zum Zwecke der Vernichtung aus dem Depot des Kunden ausgebucht werden. Im Inland verwahrte Urkunden werden soweit möglich dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Der Kunde wird über die Ausbuchung, die Möglichkeit der Auslieferung und die mögliche Vernichtung unterrichtet. Erteilt er keine Weisung, so kann die Bank die Urkunden nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Absendung der Mitteilung an den Kunden vernichten.

19 Haftung

(1) Inlandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Inland haftet die Bank für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit dem Kunden eine GS-Gutschrift erteilt wird, haftet die Bank auch für die Erfüllung der Pflichten der Clearstream Banking AG.

(2) Auslandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Ausland beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten ausländischen Verwahrers oder Zwischenverwahrers. Bei einer Zwischenverwahrung durch die Clearstream Banking AG oder einen anderen inländischen Zwischenverwahrer sowie einer Verwahrung durch eine eigene ausländische Geschäftsstelle haftet die Bank für deren Verschulden.

20 Sonstiges

(1) Auskunftsersuchen

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die ein Kunde von der Bank im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der Bank oder des Kunden bestimmen sich daher auch nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Kunden vorsehen kann. Die Bank wird entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen erteilen, soweit sie hierzu verpflichtet ist; sie wird den Kunden hierüber benachrichtigen.

(2) Einlieferung/Überträge

Diese Sonderbedingungen gelten auch, wenn der Kunde der Bank in- oder ausländische Wertpapiere zur Verwahrung effektiv einliefert oder Depotguthaben von einem anderen Verwahrer übertragen lässt. Verlangt der Kunde die Verwahrung im Ausland, wird ihm eine WR-Gutschrift nach Maßgabe dieser Sonderbedingungen erteilt.

Ausführungsgrundsätze der Bank für Privatkunden

Die Ausführungsgrundsätze gelten für die Ausführung und Weiterleitung von Aufträgen, die ein Privatkunde (im Folgenden „Kunde“) der Bank zum Zwecke des Erwerbs oder der Veräußerung von Finanzinstrumenten erteilt.

A. Vorrang der Weisung des Kunden

Eine ausdrückliche Weisung des Kunden bezüglich der Auftragsausführung geht diesen Ausführungsgrundsätzen immer vor. Liegt eine Kundenweisung zum Auftrag oder einem bestimmten Teil eines Auftrages vor, wird die Bank den Auftrag also entsprechend der Weisung ausführen.

Hinweis: Bei Ausführung eines Auftrags gemäß einer Weisung des Kunden ist die Bank nicht verpflichtet, den Auftrag entsprechend diesen Ausführungsgrundsätzen zur bestmöglichen Ausführung auszuführen.

Eine Vorgabe des Kunden hinsichtlich des Ausführungsplatzes stellt grundsätzlich eine Weisung zur Auftragsausführung im Sinne dieser Ausführungsgrundsätze dar, so dass die Verpflichtungen der Bank zur bestmöglichen Ausführung gemäß diesen Ausführungsgrundsätzen keine Anwendung finden.

B. Grundsätze der Bank zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen

I. Festpreisgeschäfte

Bei Festpreisgeschäften gemäß Nr. 1 (3) der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte erfüllt die Bank ihre Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung im Sinne dieser Ausführungsgrundsätze dadurch, dass die dem Kunden gestellten Konditionen der aktuellen Marktlage entsprechen. Aufträge in Finanzinstrumenten, bei denen die Bank ein Festpreisgeschäft mit dem Kunden abschließt, können gegebenenfalls auch über andere Ausführungsplätze ausgeführt werden. Die bei der Handelsabteilung der Bank eingehenden Anfragen für den Handel mit Anleihen werden als Aufforderung an die Bank behandelt, ein Angebot für den Abschluss des Geschäfts als Festpreisgeschäft abzugeben.

II. Kommissionsgeschäfte

Bei Kommissionsgeschäften gemäß Nr. 1 (2) der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte beauftragt die Bank die DZ BANK, ein Ausführungsgeschäft abzuschließen.

Um das bestmögliche Ausführungsergebnis für den Kunden zu erzielen, orientiert sich die Bank gemäß WpHG, bei der Auswahl der bestmöglichen Ausführungsplätze am Gesamtentgelt. Dieses ergibt sich aus dem Preis für das Finanzinstrument und sämtlichen mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten.

Zu den bei der Berechnung des Gesamtentgelts zu berücksichtigenden Kosten zählen Gebühren und Entgelte des Ausführungsplatzes, an dem das Geschäft ausgeführt wird, Kosten für Clearing und Abwicklung und alle sonstigen Entgelte, die an Dritte gezahlt werden, die an der Auftragsausführung beteiligt sind.

Sollten Schnelligkeit, Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung, Umfang und Art des Auftrages, Marktwirkungen sowie etwaige sonstige implizite Transaktionskosten dazu beitragen, in Bezug auf das Gesamtentgelt das bestmögliche Ergebnis für den Kunden zu erzielen, so wird die Bank diese neben den mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten und dem Preis des Finanzinstrumentes ebenfalls berücksichtigen.

Die Bank leitet alle Kundenaufträge in allen Kategorien von Finanzinstrumenten zur Ausführung an einem Ausführungsplatz an die DZ BANK weiter. Die Ausführungsgrundsätze und Ausführungsplätze der DZ BANK können Sie unter www.dzbank.de einsehen.

Durch die Weiterleitung an die DZ BANK ist gewährleistet, dass bei der Ausführung von Kundenaufträgen gleichbleibend die bestmöglichen Ergebnisse erzielt werden. Die Ausführung von Kundenaufträgen über die DZ BANK ermöglicht durch die Bereitstellung von auf die Bank abgestimmten, standardisierten Prozessen eine effektive und kostengünstige Ausführung, Abwicklung bzw. Abrechnung von Wertpapier- und Derivategeschäften. Im Rahmen des arbeitsteiligen Zusammenwirkens stellt die DZ BANK der Bank auch die notwendige Infrastruktur und Dienstleistungen zur Verfügung. Durch die Bündelung dieser Faktoren werden Kostenvorteile bei der Ausführung, Abwicklung und Abrechnung von Aufträgen erzielt. Die Grundsätze zur Auftragsausführung der DZ BANK spiegeln die bestmögliche Auftragsausführung aus Sicht der Bank wider. Die Bank stellt die regelmäßige Überwachung der Einhaltung ihrer Grundsätze zur Auftragsausführung durch die DZ BANK sicher.

III. Neuemissionen

Bei der Neuemission von Wertpapieren, die von der Bank öffentlich oder nicht öffentlich angeboten werden, erfolgt eine bestmögliche Ausführung im Sinne dieser Ausführungsgrundsätze durch die Annahme des Zeichnungsantrages und einer möglichen Zuteilung oder Lieferung der Wertpapiere durch die Bank.

IV. Möglichkeit der Ausführung von Kundenaufträgen außerhalb eines Handelsplatzes

Die Ausführungsgrundsätze sehen für bestimmte Kategorien von Finanzinstrumenten eine Auftragsausführung außerhalb eines Handelsplatzes (d.h. außerhalb eines organisierten Marktes, eines multilateralen Handelssystems oder eines organisierten Handelssystems) vor. Hierfür ist eine ausdrückliche Zustimmung des Kunden erforderlich, ohne die der Auftrag nicht ausgeführt werden kann.

Bei der Ausführung außerhalb eines Handelsplatzes besteht grundsätzlich für den Kunden ein Gegenparteirisiko, also ein spezielles Adressausfallrisiko, das darin besteht, dass ein Handelspartner seinen Verpflichtungen (z.B. Lieferverpflichtung der Stücke, Überweisung des Verkaufsbetrages) nicht oder nur teilweise oder nicht rechtzeitig nachkommt.

V. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen an Investmentvermögen (Investmentfonds)

Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen an Investmentvermögen zum festgelegten Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis über die Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) unterliegen den speziellen Regelungen des Kapitalanlagegesetzbuches. Die bestmögliche Ausführung durch Ausgabe und Rücknahme der Anteile an Investmentvermögen (Investmentfonds) über eine KVG ermöglicht, dass der Kunde seine Anteile zu marktgerechten Preisen erwerben und zurückgeben kann.

VI. Rücknahme bankeigener Inhaberschuldverschreibungen

Die Rücknahme bankeigener Inhaberschuldverschreibungen erfolgt im Festpreisgeschäft.
Die jeweils aktuelle Fassung und weitere Informationen erhalten Sie auf Anfrage von Ihrem Kundenberater.

Ausführungsgrundsätze der Bank für professionelle Kunden

Die Ausführungsgrundsätze gelten für die Ausführung und Weiterleitung von Aufträgen, die ein professioneller Kunde (im Folgenden „Kunde“) der Bank zum Zwecke des Erwerbs oder der Veräußerung von Finanzinstrumenten erteilt.

A. Vorrang der Weisung des Kunden

Eine ausdrückliche Weisung des Kunden bezüglich der Auftragsausführung geht diesen Ausführungsgrundsätzen immer vor. Liegt eine Kundenweisung zum Auftrag oder einem bestimmten Teil eines Auftrages vor, wird die Bank den Auftrag also entsprechend der Weisung ausführen.

Hinweis: Bei Ausführung eines Auftrags gemäß einer Weisung des Kunden ist die Bank nicht verpflichtet, den Auftrag entsprechend diesen Ausführungsgrundsätzen zur bestmöglichen Ausführung auszuführen.

Eine Vorgabe des Kunden hinsichtlich des Ausführungsplatzes stellt grundsätzlich eine Weisung zur Auftragsausführung im Sinne dieser Ausführungsgrundsätze dar, so dass die Verpflichtungen der Bank zur bestmöglichen Ausführung gemäß diesen Ausführungsgrundsätzen keine Anwendung finden.

B. Grundsätze der Bank zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen

I. Festpreisgeschäfte

Bei Festpreisgeschäften gemäß Nr. 1 (3) der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte erfüllt die Bank ihre Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung im Sinne dieser Ausführungsgrundsätze dadurch, dass die dem Kunden gestellten Konditionen der aktuellen Marktlage entsprechen. Aufträge in Finanzinstrumenten, bei denen die Bank ein Festpreisgeschäft mit dem Kunden abschließt, können gegebenenfalls auch über andere Ausführungsplätze ausgeführt werden. Die bei der Handelsabteilung der

Bank eingehenden Anfragen für den Handel mit Anleihen werden als Aufforderung an die Bank behandelt, ein Angebot für den Abschluss des Geschäfts als Festpreisgeschäft abzugeben.

II. Kommissionsgeschäfte

Bei Kommissionsgeschäften gemäß Nr. 1 (2) der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte beauftragt die Bank die DZ BANK, ein Ausführungsgeschäft abzuschließen.

Die Bank gewichtet bei der Auswahl der Ausführungsplätze und Wertpapierfirmen die gemäß WpHG vorgesehenen Kriterien. Im Übrigen berücksichtigt die Bank die Kundeneinstufung, die Art des Kundenauftrages und die jeweilige Kategorie der Finanzinstrumente sowie die Merkmale der jeweiligen Ausführungsplätze.

Als Kriterien für die Gewichtung zur Ermittlung der bestmöglichen Ausführung von Aufträgen berücksichtigt die Bank gemäß WpHG insbesondere folgende Kriterien:

- den Preis des Finanzinstruments
- die mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten
- die Geschwindigkeit der Ausführung
- die Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung des Auftrages
- den Umfang des Auftrages
- die Art des Auftrages
- sowie qualitative Faktoren, wie z.B. Handelszeiten der einzelnen Ausführungsplätze, Überwachung des Handels, Zugang zu Handelsplätzen und Bereitstellung von Handelstechniken

Zur Sicherstellung der bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen hat die Bank die genannten Kriterien unter Berücksichtigung der Merkmale des Kunden, des Kundenauftrages und des Finanzinstruments wie folgt gewichtet:

Kriterium	Gewichtung (alle übrigen Kriterien wurden mit 0% gewichtet
Preis	50%
Kosten	15%
Geschwindigkeit der Ausführung	15%
Wahrscheinlichkeit der Ausführung	10%
Wahrscheinlichkeit der Abwicklung	10%

Die Bank leitet alle Kundenaufträge in allen Kategorien von Finanzinstrumenten zur Ausführung an einem Ausführungsplatz an die DZ BANK weiter. Die Ausführungsgrundsätze und Ausführungsplätze der DZ BANK können Sie unter www.dzbank.de einsehen.

Durch die Weiterleitung an die DZ BANK ist gewährleistet, dass bei der Ausführung von Kundenaufträgen unter Berücksichtigung der von der Bank vorgenommenen Gewichtung gleichbleibend die bestmöglichen Ergebnisse erzielt werden. Die Ausführung von Kundenaufträgen über die DZ BANK ermöglicht durch die Bereitstellung von auf die Bank abgestimmten, standardisierten Prozessen eine effektive und kostengünstige Ausführung, Abwicklung bzw. Abrechnung von Wertpapier- und Derivategeschäften. Im Rahmen des arbeitsteiligen Zusammenwirkens stellt die DZ BANK der Bank auch die notwendige Infrastruktur und Dienstleistungen zur Verfügung. Durch die Bündelung dieser Faktoren werden Kostenvorteile bei der Ausführung, Abwicklung und Abrechnung von Aufträgen erzielt. Die Grundsätze zur Auftragsausführung der DZ BANK spiegeln die bestmögliche Auftragsausführung aus Sicht der Bank wider. Die Bank stellt die regelmäßige Überwachung der Einhaltung ihrer Grundsätze zur Auftragsausführung durch die DZ BANK sicher.

III. Neuemissionen

Bei der Neuemission von Wertpapieren, die von der Bank öffentlich oder nicht öffentlich angeboten werden, erfolgt eine bestmögliche Ausführung im Sinne dieser Ausführungsgrundsätze durch die Annahme des Zeichnungsantrages und einer möglichen Zuteilung oder Lieferung der Wertpapiere durch die Bank.

Anlage zu den Ausführungsgrundsätzen

Tabelle: Kategorie von Finanzinstrumenten

Kategorie von Finanzinstrumenten	***Geschäftsart***	***Ausführung über***	***Ausführungsplatz/-ort***
Eigenkapitalinstrumente – Aktien und Depositary Receipts			
	Kommission	*DZ BANK AG**	

Schuldtitel			
Schuldverschreibungen			
	Kommission	*DZ BANK AG**	
Geldmarktinstrumente			

Zinsderivate			
Terminkontrakte und Optionskontrakte, die für den Handel auf Handelsplätzen zugelassen sind			
	Kommission	*DZ BANK AG**	

Kreditderivate			
Terminkontrakte und Optionskontrakte, die für den Handel auf Handelsplätzen zugelassen sind			
	Kommission	*DZ BANK AG**	

Währungsderivate			
Terminkontrakte und Optionskontrakte, die für den Handel auf Handelsplätzen zugelassen sind			
	Kommission	*DZ BANK AG**	

Strukturierte Finanzprodukte			
	Kommission	*DZ BANK AG**	

Aktienderivate			
Terminkontrakte und Optionskontrakte, die für den Handel auf Handelsplätzen zugelassen sind			
	Kommission	*DZ BANK AG**	

Verbriefte Derivate			
Optionsscheine und Zertifikate			
	Kommission	*DZ BANK AG**	
Sonstige verbriefte Derivate			
	Kommission	*DZ BANK AG**	

Rohstoffderivate und Derivate von Emissionszertifikaten			
Terminkontrakte und Optionskontrakte, die für den Handel auf Handelsplätzen zugelassen sind			
	Kommission	*DZ BANK AG**	

Differenzgeschäfte			
	-	-	

Börsengehandelte Produkte (exchange traded funds, exchange traded notes und exchange traded commodities)			
	Kommission	*DZ BANK AG**	
Emissionszertifikate			
	-	-	

Sonstige Instrumente			
Bezugsrechte**			
	Kommission	*DZ BANK AG**	

** Wertpapierfirmen*
*** Siehe auch § 15 der Sonderbedingungen für das Wertpapiergeschäft*

Information über den Umgang mit möglichen Interessens-konflikten

Rechtmäßiges Handeln, Sorgfalt, Redlichkeit, Professionalität, die Einhaltung von Marktstandards sowie das Handeln im Kundeninteresse sind Verpflichtungen, von denen wir uns in der Geschäftsbeziehung mit Ihnen leiten lassen. Bei der Vielfalt unserer geschäftlichen Aktivitäten können jedoch Interessenkonflikte auftreten. Solche Interessenkonflikte können sich ergeben zwischen unserer Bank, unserer Geschäftsleitung, unseren Mitarbeitern oder anderen Personen, die mit uns verbunden sind, und unseren Kunden oder zwischen unseren Kunden. Nachfolgend informieren wir Sie, welche Vorkehrungen wir getroffen haben, um diese Interessenkonflikte zu vermeiden.

Interessenkonflikte können sich beispielsweise ergeben bei:

- dem An- und Verkauf bzw. der Vermittlung von Finanzinstrumenten,
- der Anlageberatung und der Vermögensverwaltung,
- durch zentrale Vertriebsmaßnahmen unseres Hauses, mit denen wir den Absatz bestimmter Finanzinstrumente oder Arten von Finanzinstrumenten fördern möchten,
- durch Vertriebsvorgaben unseres Hauses mit Blick auf den Umsatz, das Volumen oder den Ertrag der im Rahmen der Anlageberatung empfohlenen Geschäfte,
- bei Erhalt oder Gewähr von Zuwendungen (beispielsweise Platzierungs- / Vertriebsfolgeprovisionen/ geringfügigen nicht monetären Vorteilen) von Dritten oder an Dritte im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen für Sie,
- erfolgsbezogener Vergütung von Mitarbeitern,
- Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind,
- aus Beziehungen unseres Hauses mit Emittenten von Finanzinstrumenten, etwa bei Bestehen einer Kreditbeziehung, der Mitwirkung an Emissionen, bei Kooperationen,
- aus persönlichen Beziehungen unserer Mitarbeiter oder der Geschäftsleitung oder der mit diesen verbundenen Personen oder der Mitwirkung dieser Personen in Aufsichts- oder Beiräten,
- dem Emissions- oder Platzierungsgeschäft und Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Emissionsgeschäft,
- eigenen Geschäften der Bank in Finanzinstrumenten,
- dem Depotgeschäft,
- der Finanzierung von Finanzinstrumenten,
- der Beratung von Unternehmen beispielsweise über ihre Kapitalstruktur und bei Unternehmenskäufen oder -zusammenschlüssen,
- Devisengeschäften im Zusammenhang mit Geschäften in Finanzinstrumenten,
- unterschiedlichen Nachhaltigkeitspräferenzen unserer Kunden,
- Gewähr von Zuwendungen an unsere Mitarbeiter,
- der Empfehlung eines bestimmten Depotmodells,
- dem Vertrieb von Investmentfonds in der Finanzportfolioverwaltung und der Anlageberatung, deren jeweilige Fondsmanager die Bank bei der Auswahl der einzelnen Werte und der Steuerung der Fonds berät (Anlageberatung von Sondervermögen),
- der Vereinnahmung von Gebühren für das Management von Fonds, die in der Anlageberatung sowie in der Finanzportfolioverwaltung für den Kunden eingesetzt werden sowie
- der Verbreitung oder Weitergabe von Finanzanalysen Dritter an Kunden.

Dabei können Interessenkonflikte insbesondere durch das Zusammentreffen von mehreren Kundenaufträgen, das Zusammentreffen von Kundenaufträgen mit eigenen Geschäften beziehungsweise sonstigen eigenen Interessen unseres Instituts oder durch das Zusammentreffen von Kundenaufträgen mit Geschäften unserer Mitarbeiter entstehen. Um zu vermeiden, dass sich Interessenkonflikte zu Ihrem Nachteil auswirken können, haben wir vielfältige organisatorische und arbeitsrechtliche Vorkehrungen getroffen. In unserem Hause ist unter der direkten Verantwortung der Geschäftsleitung eine unabhängige Compliance-Stelle tätig, der die Identifikation, die Vermeidung und das Management von Interessenskonflikten obliegt. Wesentliche Vorkehrungen sind

- Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen durch Errichtung von Informationsbarrieren, die Trennung von Verantwortlichkeiten und/oder räumliche Trennung,
- Schaffung organisatorischer Verfahren zur Wahrung des Kundeninteresses in der Anlageberatung und der Vermögensverwaltung (z.B. Genehmigungsverfahren für neue Produkte; Produktauswahlprozess im Anlagenaus-schuss),
- Einrichtung eines sachgerechten Vergütungssystems,
- Offenlegung von Wertpapiergeschäften von Mitarbeitern gegenüber der Compliance-Stelle, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenskonflikte auftreten können,
- Führung einer Insider- bzw. Beobachtungsliste, die der Überwachung des sensiblen Informationsaufkommens, sowie der Verhinderung eines Missbrauchs von Insiderinformationen dient,
- Führung einer Sperrliste, um möglichen Interessenskonflikten zu begegnen,
- Offenlegung sämtlicher Zuwendungen in der Wertpapierberatung,
- Verpflichtung unserer Mitarbeiter zur Einhaltung von Verhaltensregeln bei Geschäften mit Ihnen, für unser Haus oder privaten Geschäften,
- sorgfältige Auswahl, Schulung, Qualifikation und Weiterbildung unserer Mitarbeiter,
- Erstellung von Vertriebsgrundsätzen, um sicherzustellen, dass bei Vertriebsvorgaben und zentralen Vertriebsmaßnahmen die Kundeninteressen bei jeder einzelnen Anlageberatung gewahrt werden,
- Offenlegung der Vergütung für die Anlageberatung von Sondervermögen gegenüber Kunden,
- Offenlegung der Kosten und Nebenkosten bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen vor Depoteröffnung,
- Trennung zwischen den Personen, die das Asset Management der Fonds verantworten und den Personen, die für die Vermögensverwaltung und der Anlageberatung der Endkunden zuständig sind,
- nicht vermeidbare Interessenskonflikte legen wir gegenüber den betroffenen Kunden vor einem Geschäftsabschluss oder einer Beratung offen.

Zuwendungen von Dritten, wie beispielsweise Vertriebsprovisionen, werden von uns nur im gesetzlich zulässigen Rahmen angenommen. Entsprechendes gilt auch für die Gewährung von Zuwendungen an Dritte.

Auf die folgenden Punkte möchten wir Sie besonders hinweisen:

Beim Vertrieb von Investmentfonds und Zertifikaten erhalten wir in der Regel Zuwendungen von Fondsgesellschaften oder sonstigen Handelspartnern. Hierbei kann es sich um bestands-, absatz- oder umsatzabhängige Staffelprovisionen handeln, die von Gesellschaften aus den von ihnen vereinnahmten Verwaltungsgebühren an uns gezahlt werden. Die Vereinnahmung dieser Zahlungen und Zuwendungen dient der Bereitstellung effizienter und qualitativ hochwertiger Infrastrukturen für den Erwerb und die Veräußerung von Finanzinstrumenten. Unsere Mitarbeiter dürfen Geschenke oder sonstige Zuwendungen grundsätzlich nicht annehmen. Ausnahmen sind nur möglich, wenn die Gefahr einer unsachgemäßen Beeinflussung ausgeschlossen ist. Des Weiteren haben wir organisatorische Vorkehrungen getroffen, um zu verhindern, dass sich die Vergütung unserer Mitarbeiter zu Ihrem Nachteil auswirken kann.

In der Vermögensverwaltung haben Sie als Kunde die Verwaltung und damit auch die Entscheidung über den Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten auf Ihren Vermögensverwalter delegiert. Damit treffen wir im Rahmen der mit Ihnen vereinbarten Anlagerichtlinien die Entscheidungen über Käufe und Verkäufe, ohne Ihre Zustimmung einzuholen. Diese Konstellation kann einen bestehenden Interessenkonflikt verstärken. Den hieraus resultierenden Risiken begegnen wir durch geeignete organisatorische Maßnahmen, insbesondere einen am Kundeninteresse ausgerichteten Investmentauswahlprozess.

Schließlich erhalten wir von anderen Dienstleistern im Zusammenhang mit unserem Wertpapiergeschäft unentgeltliche Zuwendungen wie Finanzanalysen oder sonstiges Informationsmaterial, Schulungen und zum Teil technische Dienste und Ausrüstung für den Zugriff auf Drittinformations- und -verbreitungssysteme. Die Entgegennahme derartiger Zuwendungs-leistungen steht nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Ihnen gegenüber erbrachten Dienstleistungen; wir nutzen diese Zuwendungen dazu, unsere Dienstleistungen in der von Ihnen beanspruchten hohen Qualität zu erbringen und fortlaufend zu verbessern.

Die Einhaltung sämtlicher Vorkehrungen wird von unabhängigen Stellen in unserem Institut laufend kontrolliert und regelmäßig durch unsere interne Revision sowie externe Wirtschaftsprüfer geprüft. Nähere Informationen zu möglichen Interessenkonflikten im Zusammenhang mit den Dienstleistungen, die wir Ihnen gegenüber erbringen, sowie den zu Ihrem Schutz ergriffenen Vorkehrungen gibt Ihnen gerne Ihr(e) zuständige(r) Kundenberater(in).

Information über die Kosten und Nebenkosten bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen

Preise für Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen für Privatkunden

1. Depot

Depotentgelt

Depotführung und -verwahrung	kostenfrei

Ausführung von Kundenaufträgen zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren (Kommissionsgeschäft)

Ausführung im Direkthandel (außerbörsliche Ausführung)	kostenfrei
Ausführung an einem deutschen Börsenplatz	€ 25,00
bei Auftragserteilung in der Filiale oder per Telefon zzgl.	0,50 % vom Kurs-/Nenn-/Anteilswert
Ausführung an einem ausländischen Börsenplatz	€ 50,00
bei Auftragserteilung in der Filiale oder per Telefon zzgl.	0,50 % vom Kurs-/Nenn-/Anteilswert

Zusätzlich belasten wir fremde Kosten und Auslagen gem. Kapitel 6. „Fremde Kosten für den Kauf und Verkauf im Kommissionsgeschäft“.

Außerbörslicher Erwerb und Rückgabe von Investmentanteilen

	Online	Über Bankberater
Kauf von Fonds	mit 50 % Rabatt auf den regulären Ausgabeaufschlag der Fondsgesellschaft[1]	regulärer Ausgabeaufschlag der Fondsgesellschaft
Verkauf von Fonds	kostenfrei	

Zeichnungsaufträge und Kapitalveränderungen

Die Vormerkung von Zeichnungsaufträgen ist kostenfrei. Im Rahmen der Abwicklung von Zeichnungsaufträgen wird im Falle der Zuteilung ein Entgelt wie bei einem entsprechenden Kommissionsgeschäft erhoben. Gleiches gilt beim Bezug neuer Aktien durch Zahlung des Bezugspreises sowie beim Handel von Bezugsrechten und Teilrechten.

Limitierte Aufträge

Erteilung / Änderung / Streichung eines Limits	kostenfrei

Wertpapiersparplan

Anlage, Änderung und Auflösung eines Sparplans	kostenfrei
Kauf von Aktien & ETF	kostenfrei
Kauf und Verkauf von Investmentanteilen (außerbörslich)	kostenfrei
Verkauf von anderen Wertpapieren	siehe 1. „Ausführung von Kundenaufträgen zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren (Kommissionsgeschäft)“

Die Mindestsparrate für den Wertpapiersparplan beträgt 50,00 €.

Abschließender Hinweis

Die Bank erhält für unterschiedliche Produkte im Zusammenhang mit Wertpapieranlagen Zuwendungen von Dritten bzw. vereinnahmt Handelsmargen.

2. Exklusivdepot

Entgelt

Entgelt auf das bewertete Depotvolumen	1,25 % p.a. inkl. MwSt

Das Entgelt wird auf den jeweiligen Durchschnittsbestand des Exklusivdepots der Abrechnungsperiode berechnet. Der Durchschnittsbestand ermittelt sich auf Basis der börsentäglichen Tagesschlussbestände innerhalb der jeweiligen Abrechnungsperiode. Die Abrechnung erfolgt anteilig quartalsweise rückwirkend.
Der Pauschalpreis setzt sich aus 50 % für die Verwahr- / Depotführungspauschale (umsatzsteuerpflichtig) und 50 % für die Transaktionskostenpauschale (umsatzsteuerfrei) zusammen. Sofern sich dieses Verhältnis im Nachgang als unzutreffend herausstellen sollte, insbesondere weil eine Betriebsprüfung bei der Bank hier ein anderes Verhältnis feststellt, ist die Bank berechtigt, die prozentuale Verteilung der Verwahr- und Transaktionskosten sachgerecht für die Zukunft anzupassen sowie, soweit erforderlich, für die Vergangenheit zu korrigieren. Gemäß des BMF-Schreibens zur Abgeltungsteuer können Banken maximal 50 % des Pauschalpreises im Rahmen des Kapitalertragsteuerabzugs in den sog. Verlustverrechnungstopf eingestellt werden und sich somit steuermindernd auf Erträge des Kunden auswirken. Die Bank wird Transaktionskosten bis maximal 50 % des Pauschalpreises im Verlustverrechnungstopf berücksichtigen. Eine verbindliche Zusage ist hiermit jedoch nicht verbunden und es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die zuständige Finanzverwaltung dies anders beurteilt. Ggfs. notwendige Korrekturen werden durch die Bank unmittelbar veranlasst.

Ausführung von Kundenaufträgen zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren (Kommissionsgeschäft)

Ausführung im Direkthandel (außerbörsliche Ausführung)	kostenfrei
Ausführung an einem deutschen / ausländischen Börsenplatz	100 Transaktionen p.a. kostenfrei

Kauf- und Verkaufsaufträge börsengehandelter Wertpapiere, welche die Anzahl von 100 Transaktionen innerhalb eines Kalenderjahres überschreiten, werden zu den folgenden Entgelten abgerechnet:

[1] Von der Rabattierung ausgenommen sind Fonds, die von der Kapitalanlagegesellschaft nicht zum Net Asset Value abgerechnet werden.

Ausführung an einem deutschen Börsenplatz	€ 25,00
bei Auftragserteilung in der Filiale oder per Telefon zzgl.	0,50 % vom Kurs-/Nenn-/Anteilswert
Ausführung an einem ausländischen Börsenplatz	€ 50,00
bei Auftragserteilung in der Filiale oder per Telefon zzgl.	0,50 % vom Kurs-/Nenn-/Anteilswert

Zusätzlich belasten wir fremde Kosten und Auslagen gem. Kapitel 6. „Fremde Kosten für den Kauf und Verkauf im Kommissionsgeschäft".

Außerbörslicher Erwerb und Rückgabe von Investmentanteilen

Kauf und Verkauf von Fonds	kostenfrei

Zeichnungsaufträge und Kapitalveränderungen

Die Vormerkung von Zeichnungsaufträgen ist kostenfrei. Im Rahmen der Abwicklung von Zeichnungsaufträgen wird im Falle der Zuteilung ein Entgelt wie bei einem entsprechenden Kommissionsgeschäft erhoben. Gleiches gilt beim Bezug neuer Aktien durch Zahlung des Bezugspreises sowie beim Handel von Bezugsrechten und Teilrechten.

Limitierte Aufträge

Erteilung / Änderung / Streichung eines Limits	kostenfrei

Wertpapiersparplan

Anlage, Änderung und Auflösung eines Sparplans	kostenfrei
Kauf von Aktien & ETF	kostenfrei
Kauf und Verkauf von Investmentanteilen (außerbörslich)	kostenfrei
Verkauf von anderen Wertpapieren	siehe 2. „Ausführung von Kundenaufträgen zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren (Kommissionsgeschäft)"

Abschließender Hinweis

Das Exklusivdepot begründet kein Dauerberatungsverhältnis und keine Depotbeobachtungspflicht der Bank. Es handelt sich nicht um eine Honorar-Anlageberatung im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes.
Die Bank erhält für unterschiedliche Produkte im Zusammenhang mit Wertpapieranlagen Zuwendungen von Dritten bzw. vereinnahmt Handelsmargen.

3. Vermögensverwaltung und Vermögensberatungsdepot

Neuanlagen von Vermögensberatungsdepots sind ab dem 01.01.2026 nicht mehr möglich.

Sofern mit dem Vertrag zur Vermögensverwaltung oder einem Vermögensberatungsvertrag anstelle einer pauschalen Vergütung individuelle Vereinbarungen in Bezug auf Verwahr- und Transaktionsentgelte getroffen wurden, gelten die folgenden Preise als bankübliche Kosten. Die nachfolgend ausgewiesene Mehrwertsteuer wird nur im Rahmen der Vermögensverwaltung, nicht jedoch für Transaktionen im Vermögensberatungsdepot berechnet. Bei Abrechnung einer Fremdwährungsoption in Euro erfolgt die Umrechnung zum Devisenkurs.

Kauf und Verkauf im Festpreisgeschäft

Im Festpreisgeschäft ist die Vergütung der Bank regelmäßig im Kauf- bzw. Verkaufspreis enthalten (Marge). Soweit die Bank eine Marge nicht einkalkuliert, wird zusätzlich zum Kaufpreis ein Abwicklungsentgelt in folgender Höhe berechnet, welches gesondert ausgewiesen und berechnet wird.

Wertpapierart	Abwicklungsentgelt
Zertifikate und strukturierte Anleihen	max. 4 % zzgl. MwSt = 4,76 % vom Kurswert
Investmentanteile	max. 5 % zzgl. MwSt = 5,95 % vom Kurswert

Kauf und Verkauf im Kommissionsgeschäft

	Ausführung im Inland	Ausführung im Ausland
Wertpapierart	**Provision: % vom Kurswert / Minimum in € pro Order**	**Provision: % vom Kurswert / Minimum in € pro Order**
Aktien, Optionsscheine, Genussscheine / Genussrechte / Investmentanteile über Börse	Bei einem Kurswert von 0,00 - 10,00: € 0,00 10,01 - 99,99: € 10,00 zzgl. MwSt = € 11,90 ab 100,00 €: 1,00 % zzgl. MwSt = 1,19 %, min. € 30,00 zzgl. MwSt = € 35,70	1,00 % zzgl. MwSt = 1,19%, min. € 40,00 zzgl. MwSt = € 47,60 bei Ausführung in Euro bzw. min. € 60,00 zzgl. MwSt = € 71,40 bei Ausführung in Fremdwährung
Sonstige Wertpapiere (strukturierte Anleihen und Zertifikate)	Max. 4 % zzgl. MwSt = 4,76 %	--
Verzinsliche Wertpapiere, Wandelanleihen / Optionsanleihen	Bei einem Kurswert von 0,00 - 10,00: € 0,00 10,01 - 99,99: € 10,00 zzgl. MwSt = € 11,90 ab 100,00 €: 0,5 % zzgl. MwSt = 0,595 %, min. € 30,00 zzgl. MwSt = € 35,70	0,50 % zzgl. MwSt = 0,595 % min. € 40,00 zzgl. MwSt = € 47,60 bei Ausführung in Euro bzw. min. € 60,00 zzgl. MwSt = € 71,40 bei Ausführung in Fremdwährung
Bezugsrechte / Teilrechte	Bei einem Kurswert von 0,00 - 9,99: € 0,00 10,01 - 49,99: € 5,00 zzgl. MwSt = € 5,95 50,00 - 99,99: € 10,00 zzgl. MwSt = € 11,90 100,00 - 499,99 €: € 15,00 zzgl. MwSt = € 17,85 Ab 500,00: 1,00 % zzgl. MwSt = 1,19 %, min. € 30,00 zzgl. MwSt = € 35,70	Bei einem Kurswert von 0,00 - 9,99: € 0,00 10,01 - 49,99: € 5,00 zzgl. MwSt = € 5,95 50,00 - 99,99: € 10,00 zzgl. MwSt = € 11,90 100,00 - 499,99€: € 15,00 zzgl. MwSt = € 17,85 Ab 500,00: 1,00 % zzgl. MwSt = 1,19 %, min. € 40,00 zzgl. MwSt = € 47,60 bei Ausführung in Euro bzw. min. € 60,00 zzgl. MwSt = € 71,40 bei Ausführung in Fremdwährung
Außerbörslicher Erwerb von Investmentanteilen ohne Ausgabeaufschlag	Aktienfonds: 1 % zzgl. MwSt = 1,19 % vom Ausgabepreis Sonstige Fonds: 0,5 % zzgl. MwSt = 0,595 % vom Ausgabepreis (jeweils ggf. inkl. Ausgabeaufschlag)	--
Außerbörsliche Rückgabe von Investmentanteilen	0,25 % vom Rücknahmepreis (ggf. inkl. Rücknahmeentgelt), mind. € 30,00	--

Zusätzlich belasten wir fremde Kosten und Auslagen gem. Kapitel 6. „Fremde Kosten für den Kauf und Verkauf im Kommissionsgeschäft“.

Abschließender Hinweis

Die Bank erhält für unterschiedliche Produkte im Zusammenhang mit Wertpapieranlagen Zuwendungen von Dritten bzw. vereinnahmt Handelsmargen.

4. Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung

Entgelte im Depotgeschäft sind mehrwertsteuerpflichtig. Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen, Auslagen und Kosten Dritter richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Einlieferung effektiver Stücke	€ 50,00 zzgl. MwSt = € 59,50
Abrechnungskorrekturen (Zinsabschlagsteuer, Kapitalertragsteuer, Körperschaftsteuer) auf Wunsch des Kunden[1]	€ 25,00 zzgl. MwSt = € 29,75
Ausübung von Options- und Wandelrechten	€ 30,00
Trennung von Optionsscheinen	€ 30,00 zzgl. MwSt = € 35,70
Besorgung von Geschäftsberichten ausländischer Gesellschaften	€ 10,00 zzgl. MwSt = € 11,90
Verpfändung / Sperrvormerkung zu Gunsten Dritter	€ 30,00 zzgl. MwSt = € 35,70
Ausbuchung wertloser Wertpapiere	€ 5,00 zzgl. MwSt = € 5,95

5. Dienstleistungen außerhalb der Depotverwahrung (Schaltergeschäft)

Inkasso von fälligen EUR/DEM Wertpapieren[2]	0,25 % zzgl. MwSt = 0,2975 % vom Kurswert, mind. € 50,00 zzgl. MwSt = € 59,50
Inkasso von fälligen Wertpapieren in Fremdwährung[2]	0,50 % zzgl. MwSt = 0,595 % vom Kurswert, mind.€ 50,00 zzgl. MwSt = € 59,50
Inkasso von fälligen Kupons[2]	1,00 % zzgl. MwSt = 1,19 % vom Kurswert, mind. € 59,50
Umtausch von Wertpapieren / Stücketausch pro Gattung[3]	€ 50,00 zzgl. MwSt = € 59,50, zzgl. fremde Spesen
Umtausch von Wertpapieren / Stücketausch aus Anlass eines An- bzw. Verkaufs[3] pro Gattung[3]	€ 50,00, zzgl. fremde Spesen
Bogenerneuerung - sofern nicht aus Anlass eines An- bzw. Verkaufs[3]	€ 50,00 zzgl. MwSt = € 59,50

6. Ergänzende Hinweise

Fremde Kosten für den Kauf und Verkauf im Kommissionsgeschäft

Zusätzlich belasten wir fremde Kosten und Auslagen (hierzu zählen insbesondere Preise aus den Ausführungsgeschäften, Courtagen, Transaktions- und Handelsentgelte der Börsen sowie Steuern, Brokerkosten und Liefergebühren für Aufträge an ausländischen Börsen) in gleicher Höhe an den Kunden weiter. Die Höhe der fremden Spesen und Auslagen ist insbesondere abhängig von dem jeweiligen Ausführungsplatz, der Wertpapierart sowie dem Kurswert der Ausführung; die Kosten können pro Auftragsart (Kauf/Verkauf) in unterschiedlicher Höhe anfallen. Über Details wie Mindest- und Maximalbeträge informieren Sie sich bitte bei der jeweiligen Börse. Sofern bei einem Wertpapiergeschäft ein Teil des Preises in einer Fremdwährung zu bezahlen ist, wird der Wechselkurs durch ein Verfahren ermittelt, bei dem Marktgerechtigkeit des Wechselkurses sichergestellt ist. Auf Anfrage ist die Bank bereit, Einzelheiten zum Wechselkurs zu erläutern. Kommt es infolge enger Marktverhältnisse zu Teilausführungen an unterschiedlichen Tagen, so wird nur bei der ersten Teilausführung die Mindestprovision berechnet.

Fremde Kosten für Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung

Des Weiteren belasten wir fremde Spesen für folgende Dienstleistungen in gleicher Höhe an den Kunden weiter:

Zins- und Dividendenzahlungen
Wertpapierüberträge (einschließlich Einbuchung bei Übertrag von einem anderen Institut) sowie Lagerstellenumlegungen
Eintragung und Umschreibung von Namensaktien
Vorabbefreiung und Erstattung ausländischer Quellensteuer gemäß Doppelbesteuerungsabkommen

[1] Auf Verlangen des Kunden, soweit die Erstellung durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht wurde und die Bank ihre Informationspflichten bereits erfüllt hatte.
[2] Sofern die Bank nicht Zahlstelle ist.
[3] Sofern die Bank nicht Umtauschstelle ist.

7. Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften

7.1 Fremdwährungsgeschäfte ohne kartengebundene Zahlungsvorgänge

Außerhalb von Festpreisgeschäften wird bei Umrechnungen von Euro in Fremdwährungen oder umgekehrt wie folgt verfahren (soweit nichts anderes vereinbart ist):

(1) Abrechnungskurs

Die Bank rechnet bei Kundengeschäften (z. B. Zahlungsein- bzw. -ausgänge) in fremder Währung (Devisen) den An- und Verkauf von Devisen zu dem nach Ziff. 2 festgesetzten An- bzw. Verkaufskurs ab. Die Abrechnung von Fremdwährungsgeschäften, die die Bank im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs bis um 12.00 Uhr nicht mehr durchführen kann, rechnet die Bank zu dem am nächsten Handelstag festgesetzten Kurs ab.

(2) Ermittlung der Abrechnungskurse für Devisengeschäfte

Die Ermittlung der jeweiligen Devisenkurse findet durch die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main einmal an jedem Handelstag beginnend ab 13 Uhr (Abrechnungszeitraum) unter Berücksichtigung der im internationalen Devisenmarkt für die jeweilige Währung notierten (quotierten) Kurse statt. Die An- und Verkaufskurse basieren auf den ermittelten Devisenkursen.

(3) Veröffentlichung der Devisenkurse

Die Devisenkurse werden an jedem Handelstag im Internet unter www.genofx.dzbank.de ab 14 Uhr veröffentlicht und stellen die Referenzwechselkurse der jeweiligen Währung dar.

(4) Kursänderungen

Eine Änderung des in Ziff. 3 genannten Referenzwechselkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam.

7.2 Fremdwährungsgeschäfte im Zusammenhang mit kartengebundenen Zahlungsvorgängen

Zahlungsvorgänge innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in einer EWR-Währung

Bei kartengebundenen Zahlungsvorgängen innerhalb des EWR in einer von Euro abweichenden EWR-Währung[1] rechnet die Bank den Fremdwährungsumsatz zum letzten verfügbaren Euro-Referenzwechselkurs der Europäischen Zentralbank (Referenzwechselkurs) in Euro um.
Dieser Wechselkurs ist abrufbar auf www.ecb.europa.eu unter „Statistics“ und „Euro foreign exchange reference rates“. Änderungen des Wechselkurses werden unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung wirksam.
Der Fremdwährungsumsatz, der Euro-Betrag und der Wechselkurs werden dem Karteninhaber mitgeteilt.

Zahlungsvorgänge innerhalb des EWR in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung) und Zahlungsvorgänge außerhalb des EWR (Drittstaaten)

Bei kartengebundenen Zahlungsvorgängen innerhalb des EWR in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung) und bei kartengebundenen Zahlungsvorgängen außerhalb des EWR (Drittstaaten) in fremder Währung rechnet grundsätzlich die jeweilige internationale Kartenorganisation den Betrag zu dem von ihr für die jeweilige Abrechnung festgesetzten Wechselkurs in Euro um und belastet der Bank einen Euro-Betrag. Der Karteninhaber hat der Bank diesen Betrag zu ersetzen. Der Fremdwährungsumsatz, der Euro-Betrag und der sich daraus ergebende Wechselkurs werden dem Karteninhaber mitgeteilt. Dieser Kurs stellt zugleich den Referenzwechselkurs dar. Änderungen der von den Kartenorganisationen festgesetzten Wechselkurse werden unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung wirksam. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Abrechnung des Fremdwährungsumsatzes ist der von der Einreichung des Umsatzes durch die Kartenakzeptanzstelle bei der Bank abhängige nächstmögliche Abrechnungstag der jeweiligen internationalen Kartenorganisation.

8 Negativzinsen für die Verwahrung von Einlagen

Sofern im Rahmen der Kontoeröffnung oder auf Grund einer Vertragsänderung für ein bestehendes Konto eine entsprechende Vereinbarung zwischen Bank und Kunde getroffen wurde, berechnet die Bank für die Verwahrung von Einlagen auf Girokonten (Privatkonto, Basiskonto für Verbraucher, Geschäftskonto, Geschäftskonto Classic, Geschäftskonto Comfort, Geschäftskonto Plus, Premiumkonto Business) und betrieblich genutzten Anlagekonten (Tagesgeld Business, Kündigungsgeld) **Negativzinsen**. Die Höhe der Negativzinsen beträgt aktuell

Guthabenanteile	Zinssätze
für Guthabenanteile ab 0,01 €	**minus** 0,00% p.a.

Der jeweilige Zinssatz gilt immer für den Teil des Guthabens innerhalb der Betragsstaffel (anteilige Berechnung). Die **Belastung negativer Zinsen** erfolgt mit dem Rechnungsabschluss.

[1] Stand 01/2023: Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken (als gesetzliches Zahlungsmittel in Liechtenstein), Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

Informationen über Zuwendungen

Wir bieten Ihnen vor Ort und aus einer Hand eine breite Palette an Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung und Verwahrung von Finanzinstrumenten. Dabei unterstützen wir Sie sowohl im Vorfeld Ihrer Anlageentscheidung als auch im Nachgang hierzu. In diesem Zusammenhang bieten wir Ihnen eine umfassende und auf Ihre individuellen Ziele und Wünsche zugeschnittene Beratung sowie weitere Serviceleistungen über verschiedene Zugangswege an. Die Aufrechterhaltung dieses Angebotes ist für uns mit einem hohen personellen, sachlichen und organisatorischen Aufwand verbunden. Dieser Aufwand wird auch durch Zuwendungen, die wir von unseren Vertriebspartnern erhalten, gedeckt.

Zuwendungen können in Form von einmaligen oder fortlaufenden Geldleistungen oder als unterstützende Sachleistungen gewährt werden. Sie dienen ausschließlich dazu, die Qualität unseres Dienstleistungsangebotes aufrechtzuerhalten und zu verbessern sowie effiziente und qualitativ hochwertige Infrastrukturen für den Erwerb und die Veräußerung von Finanzinstrumenten zu erhalten bzw. aufzubauen. Dabei stellen wir sicher, dass die Zuwendungen Ihren Interessen als Kunde nicht zuwiderlaufen.

Folgende Arten von Zuwendungen erhalten wir:

Vertriebsprovisionen

Vertriebsprovisionen werden einmalig absatzabhängig für Geschäftsabschlüsse gezahlt. Zu den Vertriebsprovisionen zählen auch erfolgsabhängige Leistungen, also volumenabhängige Zahlungen, Erfolgsbonifikationen usw.

Vertriebsprovisionen für Vermittlungsleistungen in Bezug auf Investmentfondsanteile

Für den Vertrieb von Fonds, bei denen ein Ausgabeaufschlag erhoben wird, erhalten wir einmalig Vertriebsprovisionen für Vermittlungsleistungen. Als Vertriebsprovision erhalten wir einen Anteil am Ausgabeaufschlag, der bis zu 100 Prozent des Ausgabeaufschlags betragen kann. Die Höhe des Ausgabeaufschlags können Sie dem Verkaufsprospekt für den betreffenden Fonds entnehmen.

Strukturierte Produkte und Zertifikate

Bei der Emission von strukturierten Produkten oder Zertifikaten erhält die Bank in der Regel Vertriebsprovisionen.

Beim Kauf von strukturierten Produkten oder Zertifikaten über den Sekundärmarkt erhält die Bank teilweise Vertriebsprovisionen. Die genaue Höhe wird im Einzelfall festgesetzt.

Vertriebsfolgeprovisionen

Vertriebsfolgeprovisionen werden fortlaufend gezahlt, wenn der Kunde bestimmte Finanzinstrumente im Bestand hält. Der Anspruch auf eine Vertriebsfolgeprovision kann entstehen, wenn der Kunde durch die Vermittlung der Bank die Finanzinstrumente erwirbt. Die Höhe der Zahlungen richtet sich nach der Art der vermittelten Finanzinstrumente, der Höhe der Bestände und der Haltedauer.

Vertriebsfolgeprovisionen bei Investmentfondsanteilen

Beim Vertrieb von Investmentfondsanteilen erhalten wir Vertriebsfolgeprovisionen. Sie fallen sowohl beim Vertrieb von Load-Fonds (Fonds, bei denen ein Ausgabeaufschlag erhoben wird) als auch beim Vertrieb von No-Load-Fonds (Fonds, bei denen kein Ausgabeaufschlag erhoben wird) an. In der Regel sind die Vertriebsfolgeprovisionen beim Vertrieb von Load-Fonds niedriger als beim Vertrieb von No-Load-Fonds. Berechnungsgrundlage sind die Verwaltungsvergütung und der durchschnittliche Bestand.

Der Anteil, den wir erhalten, beträgt i.d.R. bis zu 90 Prozent der Verwaltungsvergütung (gemessen an unserem durchschnittlichen Bestand). Die Höhe der Verwaltungsvergütung können Sie dem Verkaufsprospekt für den betreffenden Fonds entnehmen.

Darüber hinaus können Vertriebsfolgeprovisionen im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Zertifikaten und strukturierten Produkten anfallen. Nähere Informationen erteilt Ihnen die Bank bei Geschäftsabschluss.

Unterstützende Sachleistungen

Im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen erhalten wir außerdem unterstützende Sachleistungen von unseren Vertriebspartnern. Hierbei handelt es sich etwa um Informationen oder Dokumentationen wie Broschüren, Formulare und Vertragsunterlagen zu einem Finanzinstrument oder einer Wertpapierdienstleistung, um schriftliche Materialien von einem Dritten im Zusammenhang mit einer Neuemission des in den Materialien beworbenen Unternehmens, um fachbezogene Schulungsveranstaltungen und um Bewirtungen in vertretbarem Umfang.

Nähere Einzelheiten / Verzicht des Kunden auf Herausgabe von Vertriebsvergütungen

Auf Nachfrage bieten wir Ihnen gerne weitere Informationen an. Ergänzend verweisen wir auf etwaige anlässlich eines konkreten Geschäftsabschlusses erteilte Kosteninformationen, die auch Angaben zu Zuwendungen enthalten.

Als Kunde erklären Sie sich damit einverstanden, dass die Bank die von dem Dritten an Sie geleisteten Vertriebsvergütungen und geringfügigen, nicht monetären Vorteile behält, vorausgesetzt, dass die Bank die Vertriebsvergütungen nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (insbesondere § 70 WpHG) annehmen darf. Insoweit treffen Sie und die MERKUR PRIVATBANK KGaA die von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung (§§ 675, 667 BGB, 384 HGB) abweichende Vereinbarung, dass ein Anspruch Ihrerseits gegen die Bank auf Herausgabe der Vertriebsvergütungen nicht entsteht

Finanzportfolioverwaltung

Soweit die Bank bei Wertpapiergeschäften Zahlungen von Wertpapieremittenten erhält, die diese an die Bank im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Wertpapiere leisten („Vertriebsvergütungen“), wird die Bank gemäß den Rahmenvereinbarungen für Wertpapiergeschäfte zwischen dem Kunden und der Bank und den Vorgaben des Wertpapierhandelsgesetzes dem Kunden derartige monetäre Zuwendungen unaufgefordert auf dem Verrechnungskonto gutschreiben. Zuwendungen, die die Bank in einer anderen Währung erhält, wird die Bank zum Zeitpunkt des Erhalts in Euro umrechnen. Die Zuwendungen werden von der Bank nicht verzinst. Die Auszahlung unterliegt dem Steuerabzug nach den persönlichen Steuermerkmalen des Kunden. Soweit die Bank geringfügige nicht-monetäre Zuwendungen erhält, wie etwas kostenlose Teilnahme an Seminaren zu Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen, Unterlagen etc., unterliegen diesen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben nicht der Gutschrift an den Kunden.

Information zur Behandlung von Kunden mit US-Wertpapieren im Depot

Stand: Februar 2022

1 Allgemeines

Mit Wirkung zum 01.01.2001 wurden durch die US-amerikanische Finanzverwaltung (Internal Revenue Service – IRS) weltweit neue US-Quellensteuerbestimmungen eingeführt, die die bis dato geltende sogenannte Adress Rule ersetzten. Bislang konnten sich die Verwahrer US-amerikanischer Wertpapiere (insbesondere Kreditinstitute) im Rahmen der bislang geltenden Adress Rule für die Inanspruchnahme einer nach dem Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehenen Vergünstigung hinsichtlich der auf Dividendenzahlungen zu erhebenden US-Quellensteuer auf das Bestehen einer Adresse außerhalb der USA stützen. Diese Erleichterung wurde zum 01.01.2001 abgeschafft. Nunmehr unterliegen nach den neuen US-Quellensteuerbestimmungen Kapitalerträge aus US-Wertpapieren (d. h. US-Dividenden oder US-Zinsen[1]) grundsätzlich einer US-Quellensteuer in Höhe von 30%, wenn der „Beneficial Owner“ (Ertragsempfänger) gegenüber dem IRS nicht anhand eines Formulars W-8 oder W-9 unter Angabe seiner persönlichen Kundendaten dokumentiert wird. Soweit sich anhand dieser Dokumentation für den jeweiligen Beneficial Owner ein Anspruch auf Befreiung bzw. Reduzierung der US-Quellensteuer nach einem bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen mit den USA ergibt, kann eine quellensteuerbefreite bzw. quellensteuerreduzierte Auszahlung von Erträgen aus US-Quellen vorgenommen werden. Nach dem bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen Deutschland und den USA wird für deutsche Steuerpflichtige eine Reduzierung der 30%igen US-Quellensteuer bei Zinsen auf 0% und bei Dividenden auf 15% gewährt.

2 QI-Status der Kreditinstitute

Zur Vermeidung des mit der Einholung eines Formulars W-8 verbundenen enormen administrativen Aufwandes (die Einholung des Formulars ist von jedem Depotinhaber mit US-Aktien im Bestand erforderlich) wurde den Kreditinstituten einzelner Staaten unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit eingeräumt, als sogenannter „qualifizierter Zwischenverwahrer“ (Qualified Intermediary – QI) zu agieren. Im Rahmen einer (privatrechtlichen) Vereinbarung zwischen dem jeweiligen Kreditinstitut und dem IRS (sogenanntes QI-Agreement) wurde gemäß IRS-Erlass[2] u. a. auch den deutschen

Kreditinstituten die Anwendung der sogenannten Know-Your-Customer-Rules (KYCR)[3] gewährt, welche es den Kreditinstituten ermöglicht, ohne explizite Benennung für eigene, DBA-berechtigte Depotinhaber eine Quellensteuerbefreiung bzw. -reduzierung anhand der vorliegenden Kontoeröffnungsunterlagen zu gewähren. Dieses beschriebene QI-Verfahren wird von nahezu der gesamten deutschen Kreditwirtschaft angewandt.

Um für ihre Kunden die jeweiligen Vergünstigungen bzw. Erleichterungen des QI-Verfahrens in Anspruch nehmen zu können, müssen bestimmte Anforderungen an die beim jeweiligen Kreditinstitut vorliegenden Dokumentations-anforderungen für die Annahme der Know-Your-Customer-Rules gegeben sein. Hierzu ist zunächst zu unterscheiden, ob es sich bei dem Depotkunden um einen US-Kunden (d. h. einen Kunden mit US-Staatsbürgerschaft oder US-Wohnsitz, der der US-Steuerpflicht unterliegt) oder um einen Nicht-US-Kunden (d. h. Steuerausländer aus US-Sicht bzw. Non-Resident-Alien [NRA-Kunden]) handelt.

2.1 Behandlung von US-Kunden

US-Kunden nehmen im Rahmen der US-Quellensteuervorschriften sowie im Rahmen des QI-Verfahrens einen Sonderstatus ein. Durch die neuen Bestimmungen soll für den US-Fiskus gewährleistet sein, dass US-Kunden außerhalb der USA Kapitalerträge aus US-Quellen nur dann steuerbefreit ausgezahlt erhalten, wenn sie bei dem depotführenden ausländischen (aus US-Sicht) Kreditinstitut ihre persönlichen Daten sowie ihre US-Steuernummer (Tax-Identification-Number; TIN) mittels ordnungsgemäß ausgefülltem Formular W-9 hinterlegt haben. US-Kunden sind insbesondere solche, die die US-Staatsbürgerschaft oder einen dauerhaften Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in den USA haben; außerdem zählen hierzu US-Green-Card-Holder, auch wenn sie sich nicht in den USA aufhalten sowie Ausländer, die mit einem US-Steuerpflichtigen verheiratet sind und in den USA gemeinsam steuerlich veranlagt werden.

Aufgrund von US-amerikanischen Börsenvorschriften ist derzeit keine Depoteröffnung für US-Kunden oder Kunden mit dauerhaftem Wohnsitz in den USA möglich, da sowohl die Anlageberatung als auch das Kommissionsgeschäft in Wertpapieren ohne erforderliche US-Börsenzulassung nicht erbracht werden dürfen.

2.2 Behandlung von Nicht-US-Kunden

Nicht-US-Kunden sind solche Kunden, die aus US-Sicht als Steuerausländer Kapitalerträge aus US-Quellen beziehen (sogenannte Non-Resident-Alien (NRA)-Kunden). Soweit diese Kunden beim Kreditinstitut nicht im Rahmen der Know-Your-Customer-Rules (KYCR) oder durch Abgabe eines Formulars W-8 (W-8BEN-E/W-BEN-E/W-8IMY/W-8EXP)[4] dokumentiert sind, werden Erträgniszahlungen aus US-Quellen (insbesondere Dividenden und Zinsen aus US-Wertpapieren) mit einer sogenannten NRA-Withholding-Tax[5] in Höhe von 30% belegt. Soweit beim depotführenden Kreditinstitut eine ordnungsmäßige Dokumentation vorliegt, erfolgt eine Reduzierung dieses Quellensteuersatzes auf 15% (bzw. 0%[6]) bei Dividenden und auf 0% bei Zinsen (bei NRA-Kunden, die nicht in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, können sich nach dem jeweiligen DBA des „Heimatstaates“ mit den USA andere „Quellensteuersätze“ ergeben). Weiterhin erfolgt eine Meldung der „US-quellensteuerpflichtigen“ Erträgniszahlungen auf „anonymisierter“ Poolbasis an den IRS. Die Einzelheiten richten sich nach der Rechtsform bzw. Art der jeweiligen Depotinhaber (Beneficial Owner), die wie folgt zu unterscheiden sind:

2.2.1 Individuals (natürliche Personen)

Bei Individuals (natürliche Personen) kann der 30%ige NRA-Withholding-Tax-Abzug auf Erträgniszahlungen aus US-Quellen auf 15% bei Dividenden bzw. 0% bei Zinsen

[1] Insbesondere Dividenden aus US-Aktien, US-Zertifikaten, US-Fonds (RIC´s, REIT´s) sowie Zinsen aus US-Anleihen (Emittent ist in den USA ansässig; sogenannte US-Domestic-Bonds).

[2] Sogenannte Final-QI-Model-Withholding-Agreement gemäß Rev. Proc. 2000-12.

[3] Im Rahmen der Know-Your-Customer-Rules (KYCR) kann für Dokumentationszwecke im Rahmen der US-Quellensteuer-vorschriften auf die gemäß der deutschen Legitimations-anforderungen (§ 154 AO) vom Kreditinstitut einzuholenden Kundenunterlagen (z. B. Ausweiskopien) abgestellt werden.

[4] Die Formulare W-8 und W-9 sind im Internet abrufbar unter www.irs.gov („Forms & Pubs“).

[5] US-Quellensteuer für nicht US-Steuerpflichtige.

[6] Zum Beispiel bei Gebietskörperschaften, internationalen Organisationen, (sonstige) Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kirchen, Stiftungen des öffentlichen Rechts.

durch Anwendung der Know-Your-Customer-Rules (KYCR)[1] oder alternativ durch Abgabe eines ordnungsgemäß ausgefüllten Formulars W-8BEN bei der depotführenden Stelle reduziert werden. Bei Gemeinschaftskonten (z. B. Ehegattenkonten oder Konten einer Erbengemeinschaft) ist zur Vermeidung eines Quellensteuerabzuges in voller Höhe das Vorliegen ordnungsgemäßer Legitimationsprüfungsunterlagen (KYCR) oder eines ordnungsgemäß ausgefüllten Formulars W-8BEN für jeden Depotinhaber bei der depotführenden Stelle erforderlich.

2.2.2 Corporations

Unter Corporations sind neben den juristischen Personen (z. B. AG, GmbH, e. G., e. V.) auch sämtliche Körperschaftsteuersubjekte (z. B. nicht rechtsfähige Vereine, Stiftungen des privaten Rechts; vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 5 KStG) zu verstehen. Auch hier kann eine Reduzierung der 30%igen NRA-Withholding-Tax auf Erträgniszahlungen aus US-Quellen auf 15% bei Dividendenzahlungen bzw. 0% bei Zinszahlungen durch Anwendung der Know-Your-Customer-Rules (durch Vorlage eines Registerauszuges[2] bei der depotführenden Stelle) sowie zusätzlich durch Abgabe einer sogenannten DBA-Erklärung („treaty statement")[3] bei der depotführenden Stelle erreicht werden. Alternativ kann durch die Corporation auch ein Formular W-8BEN-E bei der depotführenden Stelle abgegeben werden; das Ankreuzen von Part. III Box 14b in diesem Formular W-8BEN-E beinhaltet insoweit die erforderliche sogenannte DBA-Erklärung. Für nicht rechtsfähige Körperschaftsteuersubjekte (wie z. B. nicht rechtsfähige Vereine) steht nur die letztgenannte Möglichkeit offen, da diese keinen für die Anerkennung im Rahmen der Know-Your-Customer-Rules erforderlichen Registerauszug vorlegen können.

2.2.3 Partnerships (sogenannte transparente Rechtsgebilde)

Unter Partnerships (sogenannte transparente Rechtsgebilde) sind insbesondere die BGB-Gesellschaften bzw. Gesellschaften bürgerlichen Rechts (darunter fallen auch i. d. R. die Investmentclubs, soweit diese nicht ausnahmsweise in der Rechtsform eines nicht rechtsfähigen Vereines geführt werden), die offenen Handelsgesellschaften (OHG) sowie die Kommanditgesellschaften (KG) zu verstehen. Partnerships werden im Rahmen der US-Quellensteuerbestimmungen als eigener Zwischenverwahrer (Intermediary) für die dahinter stehenden Gesellschafter eingestuft. Zur Vermeidung des 30%igen NRA-Quellensteuerabzuges auf Erträgnis-zahlungen aus US-Quellen (d. h. Reduzierung auf 15% bei Dividendenzahlungen bzw. 0% bei Zinszahlungen) ist die Abgabe eines Formulars W-8IMY (für die Partnership selbst), die Anwendbarkeit der Know-Your-Customer-Rules (KYCR) durch Vorliegen ordnungsgemäßer Legitimationsprüfungsunterlagen bzw. alternativ die Vorlage eines ordnungsgemäß ausgefüllten Formulars W-8BEN (für jeden Gesellschafter) sowie die Vorlage eines aktuellen Gewinnverteilungsplanes der Gesellschafter bei der depotführenden Stelle erforderlich.[4] Bei Nichtvorlage dieser Unterlagen bei dem depotführenden Kreditinstitut oder direkt beim IRS und gleichzeitiger Nichtmeldung der

Ertragsdaten an den IRS droht der Partnership neben dem 30%igen NRA-Withholding-Tax-Abzug zusätzlich die Auferlegung von Strafzahlungen (Penalties) in Höhe von bis zu 20% der Erträgniszahlungen durch den IRS. Hintergrund dieser Regelung im Rahmen der US-Quellensteuerbestimmungen ist der Status der Partnership als eigener Zwischenverwahrer der Wertpapiere: Hier besteht aus Sicht des US-Fiskus immer die Gefahr, dass sich hinter einem solchen Zwischenverwahrer „unerkannt" Beneficial Owner verbergen, denen Ermäßigungs-ansprüche in Bezug auf die US-Quellensteuer mangels DBA-Berechtigung gegebenenfalls nicht zustehen. Mit der zusätzlichen Androhung der Auferlegung von Strafzahlungen sollen somit bei Partnerships (sogenannte transparente Rechtsgebilde) sowohl die Partnership selbst als auch die dahinter stehenden Gesellschafter zur Erfüllung ihrer Kundendokumentationspflichten gegenüber dem IRS im Rahmen des QI-Verfahrens angehalten werden. Nach den Vorgaben der US-Quellensteuerbestimmungen ist auch bei den Partnerships ab dem 01.01.2003 eine (Einzel-)Meldung für jeden einzelnen Gesellschafter im Hinblick auf jede „US-quellensteuerpflichtige" Erträgniszahlung vorgesehen; durch einen IRS-Erlass (Notice 2001-4) wurde für einen „Übergangszeitraum bis zum 31.12.2002" eine (anonymisierte) Meldung auf Poolbasis zugelassen.

2.2.4 Sonderfälle

Für die folgenden Sonderfälle können sich im Hinblick auf die Dokumentationsanforderungen des jeweiligen Depotinhabers (Beneficial Owner) besondere Anforderungen ergeben.

2.2.4.1 Fremdverwahrer/Treuhänder

Auch Fremdverwahrer und Treuhänder (wie z. B. Rechtsanwälte und Notare) gelten im Rahmen der US-Quellensteuerbestimmungen als selbstständiger Zwischenverwahrer (Intermediary) der Wertpapiere, da sie für einen dahinter stehenden Beneficial Owner auftreten. Somit ist entsprechend der für die Partnerships geltenden Regelungen für eine Reduzierung der 30%igen NRA-Withholding-Tax auf 15% bei Dividenden und 0% auf Zinsen aus US-Quellen die Abgabe eines Formulars W-8IMY (für den Fremdverwahrer/Treuhänder), die Anwendbarkeit der Know-Your-Customer-Rules (KYCR) bzw. alternativ die Abgabe eines ordnungsgemäß ausgefüllten Formulars W-8BEN bzw. W-8BEN-E (für jeden Beneficial Owner) zusammen mit einer Zuordnung der Erträge (soweit mehrere Beneficial Owner vorhanden sind) an die depotführende Stelle erforderlich. Auch hier ist bei Nichtvorlage dieser Dokumentationsunterlagen bei der depotführenden Stelle oder direkt beim IRS und gleichzeitiger Nichtmeldung der Ertragsdaten an den IRS neben dem 30%igen NRA-Withholding-Tax-Abzug im Rahmen der US-Quellensteuerbestimmungen die Auferlegung von Strafzahlungen (Penalties) in Höhe von 20% der Erträge aus US-Quellen gegen den Fremdverwahrer/Treuhänder möglich.

2.2.4.2 Gebietskörperschaften, internationale Organisationen

Bei Gebietskörperschaften (z. B. Kommunen) und internationalen Organisationen (gemäß Liste des IRS (22 USC 288); z. B. Internationales Rotes Kreuz, Vereinte Nationen) kann durch die Vorlage eines ordnungsgemäß ausgefüllten Formulars W-8EXP eine Reduzierung der 30%igen NRA-Withholding-Tax auf 0% bei Dividenden und Zinsen aus US-Quellen erreicht werden.

2.2.4.3 (Sonstige) Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kirchen, Stiftungen des öffentlichen Rechts

[1] Soweit seinerzeit allerdings die Legitimationsprüfung bei der Kontoeröffnung aufgrund „persönlich bekannt" ohne Vorlage des Personalausweises bzw. Reisepasses durchgeführt wurde, ist nunmehr die Vorlage des Personalausweises bzw. des Reisepasses erforderlich.

[2] Die Know-Your-Customer-Rules (KYCR) sind bei nicht rechtsfähigen Vereinen und nicht rechtsfähigen Stiftungen nicht anwendbar, da kein Auszug aus dem Vereins- bzw. Stiftungsregister vorgelegt werden kann; in diesen Fällen ist die Dokumentation der „nicht rechtsfähigen Corporation" nur durch die Einholung eines Formulars W-8BEN-E möglich.

[3] Die von den USA mit anderen Ländern geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen enthalten i. d. R. eine Missbrauchsklausel, die gewährleisten soll, dass bestimmte Rechtsgebilde (insbesondere Corporations) die eingeräumten DBA-Vergünstigungen nicht zu Unrecht beanspruchen (so z. B. auch Art. 28 DBA Deutschland-USA).

[4] Partnerships können nach Abschnitt 4 A.01 QI-Agreement Erleichterungen bei der Legitimation in Anspruch nehmen, ist während des gesamten Kalenderjahres keine US-steuerpflichtige Person im Sinne der US-Quellensteuerrichtlinien beteiligt. Auf die Vorlage eines aktuellen Gewinnverteilungsplanes der Gesellschafter bei der depotführenden Stelle kann dann verzichtet werden.

Bei sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts (z. B. Kammern, Universitäten), Kirchen sowie Stiftungen des öffentlichen Rechts können die 30%ige NRA-Withholding-Tax auf 0% bei Dividenden und Zinsen aus US-Quellen reduziert werden, wenn sie bei der depotführenden Stelle ein ausgefülltes Formular W-8BEN-E abgeben. In diesem Formular ist Part. I Zeile 4 („tax-exempt-organisation") sowie Part. III Box 15[1] auszufüllen.

Übersicht: Behandlung von Depotinhabern mit US-Wertpapieren im Depot nach den US-Quellensteuerbestimmungen
Stand: 15.03.2021

Depotinhaber	**„Regulärer" Quellen-steuersatz**	**„Reduzierter" Quellen-steuersatz**	**Erfordernis zur Quellensteuerreduzierung**	**Folge bei Nichtvorliegen des Erfordernisses**
US-Depotinhaber (US-Staatsbürger oder US-Wohnsitz; soweit in den USA unbeschränkt stpfl.)	24% Backup-Withholding-Tax	0%	Abgabe eines Formulars W-9	24% Backup-Withholding-Tax auf Erträge, auf Einlösungsbeträge bei Fälligkeit und auf Brutto-Veräußerungserlöse[1]
Nicht-US-Depotinhaber (d.h. Steuerausländer aus US-Sicht bzw. Non-Resident- Alien [NRA]-Kunden)	30% NRA-Withholding-Tax	15% (bzw. 0%[2]) auf Dividenden[3]; 0% auf Zinsen[3]	Anwendung der KYCR (Kontoeröffnung gemäß § 154 AO und GwG) oder Abgabe eines Formulars W-8 (W-8BEN-E/W-8IMY/ W-8EXP)	30% NRA-Withholding-Tax zuzüglich ggf. Auferlegung von Strafzahlungen (Penalties) bis zu 20% der Erträge[4]
a) Individuals (natürliche Personen)	30% NRA-Withholding-Tax	15% auf Dividenden[3]; 0% auf Zinsen[3]	Anwendung der KYCR oder (ersatzweise, bei nicht ordnungsgemäßer oder nicht möglicher[5] Kundendokumen-tation) Abgabe eines Formulars W-8BEN	30% NRA-Withholding-Tax
b) Corporations (z.B. AG, GmbH, e.G., e.V., nichtrechtsfähige Vereine, wirtschaftliche Vereine, Stiftungen des privaten Rechts)	30% NRA-Withholding-Tax	15% auf Dividenden[3]; 0% auf Zinsen[3]	Anwendung der KYCR[6] sowie DBA-Erklärung (sog. „treaty statement") oder W-8BEN-E (für Gesellschaft); dort Part III Box 14b („integrierte DBA-Erklärung") ankreuzen	30% NRA-Withholding-Tax
c) Partnerships z.B. GbR[7], OHG, KG)	30% NRA-Withholding-Tax	15% auf Dividenden[3]; 0% auf Zinsen[3]	W-8IMY plus Withholding Statement (für Gesellschaft) sowie W-8BEN oder KYCR[8] (für jeden Gesellschafter) und Verpflichtungserklärung zur Einreichung eines Gewinnverteilungsplan im Falle einer Anfrage	30% NRA-Withholding-Tax zuzüglich ggf. Auferlegung von Strafzahlungen (Penalties) i.H.v. 20% der Erträge
d) Sonstige aa) Fremdverwahrer, Treuhänder (z.B. Rechtsanwälte, Notare)	30% NRA-Withholding-Tax	15% auf Dividenden[3]; 0% auf Zinsen[3]	W-8IMY (für den Fremdverwahrer/ Treuhänder) und W-8BEN oder KYCR[9] (für jeden Beneficial Owner) und aktueller Erträgnisverteilungsplan (soweit mehrere Beneficial Owner)	30% NRA-Withholding-Tax zuzüglich ggf. Auferlegung von Strafzahlungen (Penalties) i.H.v. 20% der Erträge
bb) Gebietskörperschaften, internationale Organisationen (z.B. Kommunen, Internationales Rotes Kreuz, Vereinte Nationen)	30% NRA-Withholding-Tax	0% auf Dividenden; 0% auf Zinsen	W-8EXP	30% NRA-Withholding-Tax
cc) Sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts[10], Kirchen, Stiftungen des öffentlichen Rechts	30% NRA-Withholding-Tax	0% auf Dividenden; 0% auf Zinsen	W-8BEN-E; dort Part. I Box 4 ("tax-exempt-organization") sowie Part. III inkl. Box 15 [11] ausfüllen	30% NRA-Withholding-Tax

Wir sind gesetzlich verpflichtet, Ihnen diesen Informationsbogen zur Verfügung zu stellen.

1 Soweit diesbezüglich ein "US-Bezug" (US-effected) vorliegt.
2 z.B. bei Gebietskörperschaften, internationalen Organisationen, (sonstigen) Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kirchen, Stiftungen des öffentlichen Rechts.
3 Bei „nicht-deutschen" NRA-Kunden können sich nach dem jeweiligen DBA andere „Reduzierungssätze" ergeben.
4 Bei Partnerships und Fremdverwahrern/Treuhändern.
5 z.B. bei Minderjährigen oder sonstigen Personen, die bei der Depoteröffnung kein gültiges Ausweis-dokument (Personalausweis/ Reisepass) vorlegen können oder die Legitimation und Dokumentation z.B. aufgrund der Conflicting Address Rules mittels W-8BEN erfolgen muss; letzteres gilt auch für die Fußnoten 6, 8 und 9.
6 KYCR sind bei nichtrechtsfähigen Vereinen und nichtrechtsfähigen Stiftungen nicht anwendbar, da kein Auszug aus dem Vereins- bzw. Stiftungsregister vorgelegt werden kann; in diesen Fällen ist die Dokumentation immer nur durch die Einholung eines Formulars W-8BEN möglich (siehe auch Verweis in Fußnote 5).

[1] Diesbezüglich muss ein US-Steuerberater die Erfüllung der Voraussetzungen des Art. 27 DBA USA-Deutschland („tax-exempt-organisation") bestätigen; aus dieser Bestätigung muss hervorgehen, dass die Organisation/Körperschaft auch nach US-Recht steuerbefreit wäre, wenn sie in den USA gegründet worden wäre. Falls eine solche Bestätigung nicht vorliegt oder gemäß Art. 27 DBA USA-Deutschland nicht erteilt werden kann, besteht ggf. die Möglichkeit im Formular W-8BEN-E als „Corporation" Part. I Box 4 und Part. II Box 14c anzukreuzen (allerdings erfolgt dann ein 15%iger definitiver Quellensteuerabzug auf Dividendenerträge aus US-Quellen).

[7] z.B. Investmentclubs (soweit diese nicht ausnahmsweise in der Rechtsform eines nichtrechtsfähigen Vereins geführt werden).
[8] Soweit der Gesellschafter bereits bei dem Kreditinstitut ein Einzelkonto führt und somit vom Kreditinstitut im Rahmen der Kontoeröffnung legitimiert worden ist (siehe auch Verweis in Fußnote 5).
[9] Soweit der „Beneficial Owner" bereits bei dem Kreditinstitut ein Einzelkonto führt und somit vom Kreditinstitut im Rahmen der Kontoeröffnung legitimiert worden ist (siehe auch Verweis in Fußnote 5).
[10] d.h. keine Gebietskörperschaften, z.B. Kammern, Universitäten.
[11] Diesbezüglich muss ein US-Steuerberater die Erfüllung der Voraussetzungen des Art. 27 DBA USA („tax-exempt-organisation") bestätigen; falls eine solche Bestätigung nicht vorliegt, besteht die Möglichkeit, im Formular W-8BEN-E als „Corporation" Part. I Box 4 und Part. III Box 14 anzukreuzen (allerdings erfolgt dann ein 15%iger definitiver Quellensteuerabzug auf Dividenden; vgl. b).

Rahmenvereinbarung über die Nutzung des Direct Brokerage-Angebots für Wertpapiergeschäfte

Stand: Oktober 2021

Der Kunde / die Kundin, im Folgenden Nutzer genannt, ist damit einverstanden, dass die MERKUR PRIVATBANK ihn / sie für die Nutzung des Direct Brokerage-Angebots in dem von der Bank angebotenen Umfang freischaltet. Die Nutzung des Direct Brokerage-Angebots bezieht sich auf alle derzeit und zukünftig unterhaltenen Depots des Kunden / der Kundin. Zu diesem Zweck schließen der Nutzer und die Bank folgende Rahmenvereinbarung:

Präambel
Im Rahmen dieses Vertrags stellt die Bank dem Nutzer ihr Direct Brokerage-Angebot zur Verfügung, mittels dessen der Nutzer gemäß den in den Anlagen geregelten Auftragsverfahren über die mit der Bank vereinbarten Kommunikationsmedien Aufträge über Wertpapiergeschäfte erteilen sowie weitere Zusatzleistungen im Zusammenhang mit der Führung seiner Wertpapierdepots (nachfolgend „Direct Brokerage-Angebot") in Anspruch nehmen kann. Auf dieser Grundlage vereinbaren Nutzer und Bank Folgendes:

§ 1 Leistungsumfang
1 Aufgrund der Besonderheiten der Auftragsübermittlung erbringt die Bank im Rahmen des Direct Brokerage-Angebots keine Anlageberatung.
Der Nutzer muss sich die für seine Anlageentscheidung notwendigen Informationen selbstständig beschaffen (z. B. anhand der zur Verfügung gestellten Basisinformationen). Die Bank überprüft jeden Wertpapierauftrag dahin, ob der Nutzer über ausreichend Kenntnisse und Erfahrungen in dieser Art von Wertpapiergeschäften verfügt. **Der Nutzer kann Wertpapieraufträge erteilen, die von im Rahmen eines Beratungsgesprächs außerhalb des Direct Brokerage-Angebots erfragten Angaben abweichen, wie insbesondere hinsichtlich der Risikoneigung.** Der Nutzer legt bei der Auftrags-erteilung mittels Direct Brokerage die Anlagestrategie entsprechend den finanziellen Verhältnissen des Depot-inhabers in eigener Verantwortung fest. Informationen, Meinungsaussagen, Warnhinweise etc., die dem Nutzer zur Verfügung gestellt werden, stellen insoweit keine Anlageberatung dar, sondern sollen die selbstständige, eigenverantwortliche Anlageentscheidung des Nutzers erleichtern.
2 Die Verpflichtungen der Bank im Rahmen des Direct Brokerage-Angebots beschränken sich ausschließlich auf die Ausführung der Wertpapieraufträge des Nutzers, wie sie in den Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte festgelegt sind.
3 Der Nutzer ist berechtigt, Wertpapieraufträge über Internet zu erteilen. Für jedes der vorstehend genannten Auftragsverfahren gelten jeweils eigene Besondere Bedingungen. Der Nutzer hat für das gewählte Auftragsverfahren die jeweiligen Besonderen Bedingungen zu beachten. Die Besonderen Bedingungen für die gewählten Auftragsverfahren sind Bestandteil dieser Rahmenvereinbarung und enthalten Abweichungen oder Ergänzungen zu dieser Rahmenvereinbarung für das jeweilige Verfahren.
4 Der Nutzer ist berechtigt, am gleichen Tag gekaufte Wertpapiere zu verkaufen (Intraday Trading).

§ 2 Verlustrisiken
Der Nutzer wird darauf hingewiesen, dass **im Rahmen der Nutzung des Direct Brokerage-Angebots auch Wertpapiergeschäfte möglich sind, die hohe Verlustrisiken – bis hin zu Totalverlusten –** beinhalten.

§ 3 Auftragserteilung
1 Der Nutzer hat für das verwendete Auftragsverfahren die auf der Internetseite der Bank abrufbare Bedienungsanleitung sowie eine gegebenenfalls vorhandene Benutzerführung zu beachten. Er ist im Rahmen der Auftragserteilung verpflichtet, vollständige und zutreffende Angaben zu machen, soweit sie für die Ausführung seines Auftrags erforderlich sind. Bei Wertpapieraufträgen ist im Zweifel nicht die Wertpapierbezeichnung, sondern die Wertpapier-kennnummer entscheidend.
2 Der Nutzer darf nur im Rahmen eines Guthabens des Depotinhabers oder eines diesem vorher eingeräumten Kredits Wertpapierkaufaufträge erteilen. Verkaufsaufträge für Wertpapiere darf er nur erteilen, wenn entsprechende Wertpapiere in dem Depot verfügbar sind.
3 Die Bank wird eingehende Aufträge über Wertpapiergeschäfte nach Maßgabe der Besonderen Bedingungen zu einem bestimmten Auftragsverfahren bearbeiten.

§ 4 Einschaltung Dritter
Die Bank kann sich zur Entgegennahme und für die technische Abwicklung von Wertpapieraufträgen eines Dritten bedienen und zu diesem Zweck dem Dritten Daten des Depotinhabers und gegebenenfalls des Depotbevollmächtigten übermitteln.

§ 5 Haftung
Die Bank haftet in voller Höhe, gleich aus welchem Rechtsgrund (zum Beispiel Schlechtleistung, Nichterfüllung, Verzug, Gewährleistung, Verschulden bei Vertragsschluss, Delikt etc.), für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen wegen der Übernahme einer Garantie, für das Vorhandensein einer Beschaffenheit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit von Personen sowie für Ansprüche gemäß §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz. In anderen als den vorstehend genannten Fällen haftet die Bank wegen einfacher Fahrlässigkeit nur für vertragstypische, vorhersehbare Schäden und nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht). Eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) liegt vor, soweit es sich um die Verletzung einer konkret beschriebenen Vertragspflicht handelt, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden würde, oder es sich allgemein um die Verletzung einer Pflicht handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung regelmäßig vertraut werden darf. Die Haftung für solche durch einfache Fahrlässigkeit verursachte Schäden ist darüber hinaus in diesen Fällen pro Schadensereignis auf einen Betrag von 10.000 EUR beschränkt.

§ 6 Vertragsdauer/Kündigung
Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung des Vertrags kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderquartals durch Mitteilung in Textform erklärt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

§ 7 Weitere Bedingungen
Für sämtliche Wertpapiergeschäfte des Nutzers gelten ergänzend der **Kundenstammvertrag** bzw. der **Einzelkontovertrag** einschließlich der **Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte** und der **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** der Bank.

§ 8 Sonstiges
1 Eine gegebenenfalls zwischen den Parteien früher geschlossene Rahmenvereinbarung über die Nutzung des Direct Brokerage-Angebots für Wertpapiergeschäfte wird durch die vorliegende Rahmenvereinbarung ersetzt.
2 Hat der Nutzer mit der Bank vor Abschluss dieser Rahmenvereinbarung für ein bestimmtes Auftragsverfahren bereits im Zusammenhang mit einer früher geschlossenen Rahmenvereinbarung Besondere Bedingungen vereinbart, gelten diese fort, es sei denn, dieser Rahmenvereinbarung ist eine aktuelle Fassung der betreffenden Besonderen Bedingungen beigefügt.

Die MERKUR PRIVATBANK nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle "Ombudsmann der privaten Banken" (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstevertrag (§ 675f des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die nicht Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die "Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe", die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (z.B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e.V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Telefax: +049 (0) 30 1663-3169, E-Mail: ombudsmann@bdb.de, zu richten. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit aus dem Anwendungsbereich des Zahlungsdiensterechts (§§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches, Art. 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, § 48 des Zahlungskontengesetzes und Vorschriften des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes) besteht zudem die Möglichkeit, eine Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht einzulegen. Die Verfahrensordnung ist bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erhältlich. Die Adresse lautet: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn. Zudem besteht auch die Möglichkeit, eine Beschwerde unmittelbar bei der Bank einzulegen. Die Bank wird Beschwerden in Textform (z.B. mittels Brief oder E-Mail) beantworten. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht stellt unter https://www.bafin.de/DE/Verbraucher/BeschwerdenStreitschlichtung/BeiBAFinbeschweren/BeiBaFinbeschweren_node.html Wissenswertes zu Beschwerden über beaufsichtigte Unternehmen bereit. Zudem besteht die Möglichkeit, eine zivilrechtliche Klage einzureichen.

Anlage zur Rahmenvereinbarung über die Nutzung des Direct Brokerage-Angebots für Wertpapiergeschäfte

Besondere Bedingungen für die Erteilung von Wertpapieraufträgen über Internet

Stand: Februar 2020

§ 1 Allgemeines

1 Der Nutzer ist unter den nachfolgenden Bedingungen zur Erteilung von Wertpapierorders und Zeichnungsaufträgen bei Neuemissionen (nachfolgend „Zeichnungsaufträge“) (Wertpapierorders und Zeichnungsaufträge gemeinsam nachfolgend „Wertpapieraufträge“) über Internet sowie zur Inanspruchnahme weiterer Zusatzleistungen in dem von der Bank angebotenen Umfang berechtigt. Darüber hinaus ist der Nutzer unter den nachfolgenden Bedingungen über die Mobile App zur Erteilung von Wertpapierorders sowie zur Inanspruchnahme weiterer Zusatzleistungen in dem von der Bank angebotenen Umfang berechtigt (soweit nachfolgend nicht anderweitig verwendet, bezeichnet „Internet“ die Internetanwendung einschließlich der Mobile App). Zeichnungsaufträge bei Neuemissionen können nicht über die Mobile App erteilt werden. Soweit der Nutzer zur Erteilung von Weisungen zur Ausführung von Wertpapieraufträgen außerhalb eines Handelsplatzes berechtigt ist, kann er diese nicht über die Mobile App erteilen.

2 Der Nutzer wird die technische Verbindung über Internet nur über die ihm von der Bank gesondert mitgeteilte Internetadresse herstellen.

3 Der Nutzer hat die angezeigte Benutzerführung zu beachten und alle von ihm eingegebenen Daten auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Aufträge können nicht angenommen werden, wenn eine wesentliche Angabe fehlt oder nicht plausibel ist.

4 Die Bank wird die in diesem Verfahren erteilten Aufträge im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs bearbeiten.

5 Der Nutzer wird die auf den Seiten der Informations-plattform abrufbaren Nutzungsbedingungen beachten.

§ 2 Konditionen

Die für die Erteilung von Wertpapieraufträgen über Internet gültigen Konditionen richten sich nach dem aktuellen, dem Kunden zur Verfügung gestellten Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank.

§ 3 Legitimation

Der Nutzer legitimiert sich mittels derjenigen persönlichen Legitimationsdaten, die auch für den Zahlungsverkehr gelten. Der Nutzer hat insoweit die ihm zur Verfügung gestellten und auch für den Zahlungsverkehr geltenden **Sonderbedingungen für das Online-Banking** zu beachten. Diese Sonderbedingungen sind Bestandteil der vorliegenden Besonderen Bedingungen und ergänzen diese.

§ 4 Erteilung von Wertpapieraufträgen

1 Der Nutzer kann nur Wertpapieraufträge für Depots erteilen, für die er zur „Abfrage und Ordererfassung“ berechtigt ist und für die der Depotinhaber ein Abwicklungskonto angegeben hat, auf dem die aus der Wertpapierorder resultierenden Umsätze gebucht werden können.

2 Der Nutzer kann über Internet grundsätzlich Wertpapiere kaufen oder verkaufen, die an deutschen Börsen (inklusive Xetra) gehandelt werden. Darüber hinaus kann der Nutzer

über Internet Wertpapiere kaufen und verkaufen, die an bestimmten ausländischen Börsen gehandelt werden. Es kann allerdings nicht jedes Wertpapier geordert beziehungsweise gezeichnet werden. Die über Internet orderbaren beziehungsweise zeichenbaren Wertpapiere kann der Nutzer im Rahmen der Auftragserteilung der Anwendung entnehmen.

3 Die Bank prüft bei einem Kaufauftrag einmalig zum Zeitpunkt der Ordererfassung, ob der Nutzer über ein dem voraussichtlichen Auftragsgegenwert entsprechendes Guthaben auf dem mit ihm vereinbarten Abwicklungskonto verfügt oder diesem ein entsprechender Kredit eingeräumt wurde und der Auftragsgegenwert unter Berücksichtigung sämtlicher an diesem Tag erfassten Kaufaufträge das vorgegebene Tageslimit nicht überschreitet.

Die Ermittlung des voraussichtlichen Auftragsgegenwerts erfolgt auf Basis von Geld-/Briefkursen (oder Neartime-Kursen) des gewählten inländischen Börsenplatzes. Sofern diese Kurse nicht verfügbar sind, die Handelswährung ungleich Euro ist oder die Order an einem ausländischen Börsenplatz erteilt wird, erfolgt die Berechnung des voraussichtlichen Auftragsgegenwerts auf Basis des Vortagesschlusskurses oder älteren Schlusskurses des jeweiligen Papiers. Im Direktgeschäft werden ausschließlich Geld-/Briefkurse des gewählten Direkthandelspartners für die Ermittlung des voraussichtlichen Auftragsgegenwerts verwendet.

Bei einem Verkaufsauftrag prüft die Bank, ob der Depotinhaber über einen entsprechenden Bestand dieser Wertpapiere verfügt.

Sind die vorstehend genannten Voraussetzungen erfüllt, wird der Wertpapierauftrag automatisch freigegeben. Ist dies nicht der Fall, wird der Wertpapierauftrag nicht entgegengenommen und der Nutzer erhält einen entsprechenden Hinweis.

4 Erteilt der Nutzer eine Wertpapierorder nach Annahmeschluss der Bank für den jeweiligen Börsenplatz, wird seine Wertpapierorder erst an dem folgenden Börsenhandelstag desjenigen Landes, in welchem der betreffende Börsenplatz seinen Sitz hat, an diese weitergeleitet. In gleicher Weise wird die Änderung oder Streichung einer Wertpapierorder nach Annahmeschluss der Bank für den jeweiligen Börsenplatz erst an dem folgenden Börsenhandelstag desjenigen Landes, in welchem der betreffende Börsenplatz seinen Sitz hat, an diese weitergeleitet, es sei denn, dass sich die Änderung oder Streichung auf eine Wertpapierorder bezieht, die erst nach Annahmeschluss der Bank für den jeweiligen Börsenplatz erteilt wurde.

Im letzteren Fall wird die Änderung oder Streichung sofort ausgeführt. Die Annahmeschlusszeit der Bank für den jeweiligen Börsenplatz kann der Nutzer der Anwendung entnehmen oder bei seiner Bank erfragen.

5 Die Bank kann dem Nutzer die Möglichkeit zur Ausführung seines Wertpapierauftrags außerhalb eines Handelsplatzes („außerbörsliche Ausführung“) einräumen. In diesem Fall hat der Nutzer die ihm zur Verfügung gestellten **Besonderen Bedingungen für die außerbörsliche Ausführung von Wertpapieraufträgen im Rahmen des Direct Brokerage-Angebots für Wertpapiergeschäfte** zu beachten. Sie sind Bestandteil der vorliegenden Besonderen Bedingungen und ergänzen diese. Nach diesen Besonderen Bedingungen kann das Ausführungsgeschäft unter bestimmten Voraussetzungen für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise aufgehoben werden, was auch zu einer Aufhebung des Wertpapiergeschäfts zwischen dem Nutzer und der Bank führt, auch wenn dieses bereits erfüllt wurde (z. B. durch Stornierung oder Rückabwicklung). Wünscht der Nutzer eine außerbörsliche Ausführung seines Wertpapierauftrags und ist hierzu berechtigt, kann er der Bank im Rahmen der Auftragserteilung eine entsprechende Weisung erteilen. Eine außerbörsliche Ausführung ist allerdings nicht bei jedem Wertpapier möglich. Die im Wege der außerbörslichen Ausführung orderbaren Wertpapiere kann der Nutzer im Rahmen der Auftragserteilung der Anwendung entnehmen.

6 Wünscht der Nutzer eine außerbörsliche Ausführung eines Wertpapierauftrags über Investmentvermögens-anteile, kann er der Bank im Rahmen

der Auftragserteilung eine entsprechende Weisung erteilen. Erfolgt die außerbörsliche Ausführung im Wege des Festpreisgeschäfts, bemisst sich der vereinbarte feste Preis für die Investmentvermögensanteile nach dem Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis, der nach Annahme der Wertpapierorder – unter Berücksichtigung der von der Bank vorgegebenen Orderannahmeschlusszeiten für entsprechende Deckungsgeschäfte – von der jeweils verantwortlichen Kapitalverwaltungsgesellschaft aktuell errechnet wird. Die Ausführung als Festpreisgeschäft wird dem Nutzer in der Abrechnung angezeigt. Die Bank kann eine Wertpapierorder zum Kauf oder Verkauf von Investmentvermögensanteilen dadurch ausführen, dass sie diese Investmentvermögensanteile selbst als Verkäuferin

liefert bzw. selbst als Käuferin übernimmt.

7 Ein vom Nutzer erteilter Wertpapierauftrag über Investmentvermögensanteile ist bis zum Ausführungstag gültig, sofern er außerbörslich als Festpreisgeschäft ausgeführt wird.

8 Der Nutzer kann über eine Börse erworbene Wertpapiere über Internet nur an einem Börsenplatz desjenigen Landes verkaufen, in welchem er die Wertpapiere erworben hat. Investmentvermögensanteile kann der Nutzer über Internet nur in der Ausführungsart (über die Börse oder außerbörslich) verkaufen, in welcher er diese zuvor erworben hat.

9 Der Nutzer kann über Internet aktuelle Informationen zu den hierüber orderbaren Wertpapieren abrufen.

§ 5 Persönliches Orderbuch, Ordermanagement

1 Der Nutzer hat sich regelmäßig über den Status der von ihm erteilten Wertpapieraufträge im Orderbuch zu informieren. Dies gilt insbesondere dann, wenn bei einem Auftrag der Status „unbestätigt“ erscheint, da in diesem Fall der Wertpapierauftrag noch auf dem Weg zum abwickelnden System ist und eine Rückmeldung noch aussteht.

2 Der Nutzer kann in dem persönlichen Orderbuch börsliche Wertpapierorders, außerbörsliche Fondsorders und Zeichnungsaufträge, deren Status „offen“ beziehungsweise „geändert, offen“ ist, streichen oder das Limit oder, bei börslichen Wertpapierorders, die Gültigkeitsdauer ändern. Möchte der Nutzer andere Daten, wie beispielsweise die Stückzahl, ändern, muss er den Wertpapierauftrag streichen und einen neuen Wertpapierauftrag erteilen. Da bei Wertpapierorders, deren Status „offen“ ist, nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Auftrag zwischenzeitlich an der Börse ausgeführt wurde, wird der Nutzer darauf hingewiesen, dass die Streichung beziehungsweise Änderung nur unter Vorbehalt angenommen wird.

§ 6 Depotinformationen

1 Der Nutzer hat die Möglichkeit, seinen bewerteten Depotbestand über Internet abzufragen, wenn die Bank ihn zur Nutzung dieser Leistung für das betreffende Depot zugelassen hat.

2 Sofern ein entsprechender zeitverzögerter Kurs (Neartime-Kurs) verfügbar ist, erfolgt die Bewertung des Depotbestands grundsätzlich auf der Basis dieses Kurses. Ist ein solcher Neartime-Kurs nicht verfügbar, erfolgt die Depotbestandsbewertung auf Basis der Kurse des vorangegangenen Börsenhandelstags. Es werden grundsätzlich die Börsenkurse aus Frankfurt benutzt. Sollte das Wertpapier dort nicht gehandelt werden, wird auf den Kurs an einer anderen Börse zugegriffen. Sofern an dem vorausgegangenen Börsenhandelstag kein Kurs zustande gekommen ist, wird der Bewertung der Kurs desjenigen Börsenhandelstags zugrunde gelegt, an dem letztmalig ein Kurs zustande gekommen ist.

3 Die Bestandsaktualisierung erfolgt einmal täglich am Ende des Börsenhandelstags. Bei Dispositionen innerhalb

eines Tages weist die Depotinformation demzufolge einen unzutreffenden Depotbestand aus.

4 Dem Nutzer wird darüber hinaus angezeigt, ob ein Wertpapier gesperrt ist. Hintergründe dieser Sperre können z. B. VL-Verträge, Belegschaftsaktien, Kreditsicherheit u. a. sein.

§ 7 Datenschutz

Im Rahmen dieses Verfahrens werden neben den Nutzungsdaten wie beispielsweise der IP-Adresse des vom Nutzer verwendeten Endgeräts (z. B. Rechner oder Smartphone) die personenbezogenen Daten des Nutzers erhoben, verarbeitet und genutzt, welche von ihm im Rahmen eines konkreten Auftrags beziehungsweise einer konkreten Anfrage mitgeteilt werden. Es handelt sich dabei insbesondere um seine Depotnummer, die Art des Auftrags oder der Anfrage wie Kauf-/Verkaufs-/Streichungs-/Änderungswunsch oder Depotabfrage, Anzahl und Bezeichnung der zu kaufenden, verkaufenden, streichenden oder ändernden Wertpapiere und sonstige Angaben zur Ausführung eines Wertpapierauftrags beziehungsweise einer Anfrage. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung erfolgen, um den einzelnen vom Nutzer erteilten Auftrag beziehungsweise seine Anfrage ordnungsgemäß seinen Wünschen entsprechend ausführen beziehungsweise beantworten zu können. Die erhobenen Daten werden in anonymisierter Form auch für statistische Zwecke genutzt.

Besondere Bedingungen für die außerbörsliche Ausführung von Wertpapieraufträgen im Rahmen des Direct Brokerage-Angebots für Wertpapiergeschäfte

Stand: Dezember 2017

Vorbemerkung

Sofern dem Nutzer im Rahmen des Direct Brokerage-Angebots von der Bank generell die Möglichkeit eingeräumt wurde, der Bank im Einzelfall eine Weisung zur Ausführung seines Wertpapierauftrags außerhalb eines Handelsplatzes („außerbörsliche Ausführung“) zu erteilen, gelten im Falle einer solchen Weisung die nachfolgenden besonderen Bedingungen, sofern es sich nicht um einen Zeichnungsauftrag oder einen Auftrag in Bezug auf Investmentvermögensanteile handelt.

1 Außerbörsliche Auftragsausführung

Erteilt der Nutzer im Rahmen des Direct Brokerage-Angebots der Bank eine Weisung zur außerbörslichen Ausführung seines Wertpapierauftrags, führt die Bank den Auftrag als Kommissionärin für den Nutzer aus und schließt für Rechnung des Nutzers ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft („Ausführungsgeschäft“) mit dem jeweiligen Handelspartner oder beauftragt einen anderen Kommissionär („Zwischenkommissionär“), mit dem Handelspartner ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Die Handelspartner sind nicht verpflichtet, Angebote zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts anzunehmen. Der Abschluss des Ausführungsgeschäfts wird in der Direct Brokerage Anwendung bestätigt. Kommt das Ausführungsgeschäft nicht zustande, erfolgt ebenfalls eine Benachrichtigung.

2 Handelszeiten

Die Handelszeiten richten sich nach den für den jeweiligen Handelspartner gültigen Zeiten. Weder die Bank noch die Handelspartner haben einen unterbrechungsfreien Handel zu gewährleisten. Die Handelspartner sind nicht verpflichtet, innerhalb der Handelszeiten Kurse zur Verfügung zu stellen.

3 Mistrade-Regelungen/Risiko der nachträglichen Aufhebung

Die Bank wie auch die von ihr im Rahmen der außerbörslichen Ausführung von Wertpapieraufträgen des Nutzers beauftragte Zwischenkommissionäre haben mit ihren Handelspartnern sogenannte Mistrade-Regelungen vereinbart, wonach den Parteien ein vertragliches Aufhebungsrecht für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise im außerbörslichen Geschäft („Mistrade“) zusteht. Danach ist ein Geschäft aufzuheben, wenn ein Mistrade vorliegt und eine der Parteien die Aufhebung gegenüber der anderen Partei fristgemäß verlangt. Diese Regelungen gelten für alle Ausführungsgeschäfte, die die Bank bzw. die Zwischenkommissionäre mit den jeweiligen Handelspartnern schließen und werden auch im Verhältnis zwischen dem Nutzer und der Bank einbezogen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Nutzer mit der Bank telefonisch ein Geschäft schließt. Ein telefonisch geschlossenes Geschäft in diesem Sinne liegt vor, wenn per Telefon ein Geschäftsabschluss getätigt wird, der grundsätzlich – das heißt, abgesehen von besonderen Umständen des Einzelfalls wie zum Beispiel technischer Störungen – auch über die Direct Brokerage-Anwendung getätigt werden kann. Wird das Ausführungsgeschäft aufgehoben, wirkt sich dies auch auf das bereits erfüllte Wertpapiergeschäft zwischen dem Nutzer und der Bank aus. Dieses Geschäft wird dann so gestellt, als ob es von Anfang an niemals zustande gekommen wäre, z. B. durch Stornierung oder Rückabwicklung. Ein Anspruch des Nutzers auf Neuabrechnung des aufgehobenen Geschäfts zum marktgerechten Kurs besteht nicht. Für etwaige finanzielle Schäden, die dem Nutzer infolge etwaiger zwischenzeitlicher anderer Vermögensdispositionen oder Anschluss-Geschäfte entstehen, haftet die Bank nicht. Im Einzelnen können die mit den jeweiligen Handelspartnern vereinbarten Mistrade-Regelungen voneinander ab-weichen. Die je Handelspartner geltenden Mistrade-Regelungen können der Internetseite entnommen werden.

4 Haftung und für das Ausführungsgeschäft gültige Recht

Die Bank, die alle Wertpapieraufträge des Nutzers zur außerbörslichen Ausführung als Kommissionärin ausführt, haftet nur für die sorgfältige Auswahl der in die Auftragsausführung eingeschalteten Partner. Die Bank wird dem Nutzer bei Leistungsstörungen bestehende Ansprüche gegen die Handelspartner und die eingeschalteten Stellen abtreten. Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den jeweiligen dort geltenden Rechtsvorschriften sowie den mit dem jeweiligen Partner ggf. vereinbarten Allgemeinen Geschäftsbedingungen und sonstigen Bedingungen. Dies gilt auch für Handelspartner, die ihren Sitz im Ausland haben.

Information über den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken und den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in der Finanzportfolioverwaltung gemäß Offenlegungsverordnung

Stand: 15. März 2024

1. Strategie zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken umschreiben Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (häufig auch als „ESG-Risiken" bezeichnet, entsprechend den englischsprachigen Bezeichnungen Environmental, Social, Governance), deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Geldanlage haben könnte.

In unserem für die Finanzportfolioverwaltung genutzten Investitionsprozess werden Nachhaltigkeitsrisiken aktuell nicht getrennt betrachtet und bewertet. Sie sind jedoch Bestandteil der bereits bekannten und berücksichtigten Risikoarten wie beispielsweise Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko und operationelles Risiko und können die Wesentlichkeit dieser Risiken beeinflussen. Der genaue Anteil der Nachhaltigkeitsrisiken am Gesamtrisiko ist jedoch im Moment auf Grund der in den meisten Fällen fehlenden validen Datengrundlage nicht genau ausweisbar.

1.1 Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken auf Unternehmensebene

1.1.1 Produktauswahl

Einen zentralen Aspekt der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken durch uns bildet die der Finanzportfolioverwaltung vorgelagerte zentrale Produktauswahl. Im Rahmen des etablierten Produktauswahlprozesses wird unter Berücksichtigung konkreter Produkteigenschaften entschieden, welche Finanzprodukte in das Anlageuniversum für die Finanzportfolioverwaltung aufgenommen werden. Die potenziell im Produkt enthaltenen Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen dieses Produktauswahlprozesses analysiert. Hierzu greift die MERKUR PRIVATBANK KGaA im Wesentlichen auf die Angaben der Kapitalanlagegesellschaften und Emittenten zurück, bezieht jedoch auch unabhängige Bewertungskennzahlen Dritter mit ein.

Ziel ist es, vorhandene Chancen und Risiken transparent zu machen und so unseren Portfolioverwaltern eine fundierte Anlageentscheidung im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung zu ermöglichen. Auf diese Weise trägt der Produktauswahlprozess maßgeblich dazu bei, dass nur Produkte in das Anlageuniversum aufgenommen werden, die keine im Verhältnis zu den mit der Anlage verbunden Chancen unangemessen hohen Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen.

1.1.2 Schulungs- und Weiterbildungskonzept

Zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung tragen zudem regelmäßige Schulungen und Weiterbildungen der Mitarbeiter in der Finanzportfolioverwaltung bei. Das umfassende Schulungs- und Weiterbildungskonzept befähigt unsere Mitarbeiter, das Anlageuniversum sowie die jeweiligen Anlagestrategien und -produkte insbesondere auch im Hinblick auf die damit verbundenen Nachhaltigkeitsrisiken zu verstehen und umfassend beurteilen zu können.

1.1.3 Kooperation mit Produktlieferanten

Im Rahmen des vorgelagerten Produktauswahlprozesses für Finanzanlagen, die in der Finanzportfolioverwaltung genutzt werden, findet eine enge Kooperation mit den jeweiligen Produktlieferanten statt. Die Produktlieferanten, von denen die MERKUR PRIVATBANK KGaA Finanzprodukte bezieht, berücksichtigen ihrerseits Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungsprozesse und machen diese durch Kennzeichnungen der Produkte transparent. Relevante Nachhaltigkeitsrisiken werden dann bei der Risikoklassifizierung der Investitionen berücksichtigt. So können Nachhaltigkeitsrisiken eine Erhöhung des Markt- und Kontrahentenrisiko bedingen und somit zu einer Erhöhung der Risikoklasse führen.

1.1.4 Unsere Anlagestrategien

Unsere Anlagestrategien, die bei den Investitionsentscheidungsprozessen der MERKUR PRIVATBANK KGaA im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung zum Tragen kommen, sind darauf ausgelegt, unangemessen hohe Risiken zu vermeiden. **Derzeit werden keine unserer Strategien als Nachhaltig im Sinne von verwalteten Portfolien des Artikel 8 und 9 der Offenlegungsverordnung von uns eingestuft.**

1.1.5 Überwachung der organisatorischen Vorkehrungen

Die Einhaltung dieser organisatorischen Vorkehrungen insbesondere des Produktgenehmigungsprozess wird von unabhängigen Stellen unseres Hauses (Compliance und Interne Revision) sowie unserer externen Revision regelmäßig bzw. anlassbezogen überwacht bzw. überprüft.

So ist sichergestellt, dass alle Risiken bei Investitionsentscheidungsprozessen im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung berücksichtigt werden.

1.2 Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken auf Produktebene

Für die Bemessung des Nachhaltigkeitsrisiko auf Produktebene (also auf Ebene der angebotenen Vermögensverwaltungslösungen) hat das oben beschriebene Produktauswahlverfahren wesentliche Auswirkungen. Hinzu kommt die Wirkung der Risikominimierung durch eine angemessene Diversifizierung der Anlage innerhalb der Vermögensverwaltung.

1.2.1 Nichtanwendung von Ausschlusskriterien

Im Rahmen des vorgelagerten Produktauswahlprozess werden seitens der MERKUR PRIVATBANK KGaA in der Finanzportfolioverwaltung **keine** Ausschlusskriterien berücksichtigt.

1.2.2 Unsere Anlagestrategien

Unsere Anlagestrategien, die bei den Investitionsentscheidungsprozessen im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung zum Tragen kommen, werden künftig darauf ausgelegt sein, unangemessen hohe Nachhaltigkeitsrisiken zu vermeiden.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Investitionsentscheidungen werden auf Basis eines fundamentalen ausgerichteten Analyseprozesses durch das zentrale hauseigene Gremium oder speziell geschulte Vermögensverwalter getroffen. Dabei werden relevante Nachhaltigkeitsfaktoren anhand der verfügbaren Unternehmensangaben bzw. Informationen der Kapitalanlagegesellschaften hinterfragt. Die Entscheider analysieren dabei, welchen ESG-Standard die jeweilige Finanzanlage hat, um im Umkehrschluss die wesentlichen Nachhaltigkeitsrisiken der in der Prüfung für die Produktneuaufnahme befindlichen Portfolioanlagen festzustellen.

Der regelmäßige Quartalsreport enthält Informationen über die Nachhaltigkeit aller im Portfolio enthaltenen Wertpapiere.

1.2.3 Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die

Rendite

Das Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos kann wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer einzelnen Anlage, und damit auch auf die Rendite der Vermögensverwaltung haben, die Gegenstand unserer Finanzportfolioverwaltung ist.

So können durch den Eintritt entstehende Reputationsschäden, aber auch Umsatzrückgänge und fällige Schadensersatzzahlungen zu einem vorübergehenden oder dauerhaften Wertverlust für AnlegerInnen führen. Die Bewertung entsprechender Risiken erfolgt im oben genannten Produktgenehmigungsverfahren sowie in der Bewertung von Unternehmen durch unsere Research-Partner und wirkt sich in der für die Beurteilung des Gesamtrisikos der Anlage relevanten Risikoklasse aus.

Die Produktlieferanten der MERKUR PRIVATBANK KGaA bewerten ihrerseits die zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Finanzprodukts in unterschiedlichem Maße im Rahmen ihres Investmententscheidungsprozesses.

2. Information zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß Artikel 7 OffenlegungsVO

Nachhaltigkeitsfaktoren umschreiben Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Das Investment in ein Finanzprodukt kann je nach zugrundeliegendem Basiswert (beispielsweise der Beteiligung an oder der Investition in ein Unternehmen über Aktien oder Anleihen) zu negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen führen, etwa wenn dieses Unternehmen Umweltstandards oder Menschenrechte auf schwerwiegende Weise verletzt.

Die MERKUR PRIVATBANK KGaA berücksichtigt nachteilige Auswirkungen von

Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei ihrer Finanzportfolioverwaltung aktuell nicht. Diese Entscheidung beruht darauf, dass der MERKUR PRIVATBANK KGaA die nötigen validierten Daten nicht zur Verfügung stehen.

2.1 Nichtanwendung von Mindeststandards

Die MERKUR PRIVATBANK KGaA wendet derzeit **keine** Mindeststandards im Hinblick auf die Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren an. Ausgangspunkt für diese Entscheidung ist das Fehlen valider Daten und Kennzahlen.

2.2 Nichtberücksichtigung von Mindestausschlüssen

Im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung werden seitens der MERKUR PRIVATBANK KGaA **keine** Ausschlusskriterien berücksichtigt.

2.3 Unsere Anlagestrategien

Unsere Anlagestrategien, die bei den Investitionsentscheidungsprozessen der MERKUR PRIVATBANK KGaA im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung zum Tragen kommen, sind darauf ausgelegt, unangemessen hohe Risiken zu vermeiden.

Derzeit werden keine unserer Strategien als nachhaltig, im Sinne von verwalteten Portfolien des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung, von uns eingestuft.

2.4 Berücksichtigung in der Vergütungspolitik

Unsere Unternehmenswerte prägen die Identität und Nachhaltigkeit der Bank. Sie dienen der Geschäftsführung und allen Mitarbeitenden als Entscheidungsgrundlage, Handlungsorientierung und Verhaltensmaßstab. Unsere Werte bilden den Rahmen für eine ethisch einwandfreie Unternehmensführung und angemessene Risikokultur. Die Vergütungspolitik fördert und belohnt die Orientierung an unseren Werten und bildet diese ab. Mit diesem Instrument sollen die Unternehmensziele strategisch erreicht und gesteuert werden. In unserem Vergütungssystem überwiegen die fixen Vergütungsbestandteile, die für Stabilität und Kontinuität stehen, bei den variablen Vergütungsbestandteilen spiegeln sich unsere Werte wider. Für die Mitarbeitenden der MERKUR PRIVATBANK KGaA werden keine Anreize gesetzt, Nachhaltigkeitsrisiken zu ignorieren, Produkte ohne Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsauswirkungen nahezulegen oder unverhältnismäßig hohe Risiken einzugehen.

Keine Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen der Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in der Finanzportfolioverwaltung

Stand: 14.11.2024

Nachhaltigkeitsfaktoren umschreiben Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Das Investment in ein Finanzprodukt kann je nach zugrundeliegendem Basiswert (beispielsweise der Beteiligung an oder der Investition in ein Unternehmen über Aktien oder Anleihen) zu negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen führen, etwa wenn dieses Unternehmen Umweltstandards oder Menschenrechte auf schwerwiegende Weise verletzt.
Die MERKUR PRIVATBANK KGaA berücksichtigt nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei ihrer Finanzportfolioverwaltung aktuell nicht. Diese Entscheidung beruht darauf, dass der MERKUR PRIVATBANK KGaA die nötigen validierten Daten nicht zur Verfügung stehen.

1. Nichtanwendung von Mindeststandards
Die MERKUR PRIVATBANK KGaA wendet derzeit **keine** Mindeststandards im Hinblick auf die Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren an. Ausgangspunkt für diese Entscheidung ist das Fehlen valider Daten und Kennzahlen.

2. Nichtberücksichtigung von Mindestausschlüssen
Im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung werden seitens der MERKUR PRIVATBANK KGaA **keine** Ausschlusskriterien berücksichtigt.

3. Unsere Anlagestrategien
Unsere Anlagestrategien, die bei den Investitionsentscheidungsprozessen der MERKUR PRIVATBANK KGaA im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung zum Tragen kommen, sind darauf ausgelegt, unangemessen hohe Risiken zu vermeiden.

Derzeit werden keine unserer Strategien als nachhaltig, im Sinne von verwalteten Portfolien des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung, von uns eingestuft.

Information über den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken und den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in der Anlageberatung und Versicherungsberatung gemäß Offenlegungsverordnung

Stand: 14. November 2024

1. Strategie zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken umschreiben Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (häufig auch als „ESG-Risiken“ bezeichnet, entsprechend den englischsprachigen Bezeichnungen Environmental, Social, Governance), deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Geldanlage haben könnte.

In unserem für die Anlage- und Versicherungsberatung genutzten Investitionsprozess werden Nachhaltigkeitsrisiken aktuell nicht getrennt betrachtet und bewertet. Sie sind jedoch Bestandteil der bereits bekannten und berücksichtigten Risikoarten wie beispielsweise Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko und operationelles Risiko und können die Wesentlichkeit dieser Risiken beeinflussen. Der genaue Anteil der Nachhaltigkeitsrisiken am Gesamtrisiko ist jedoch im Moment auf Grund der in den meisten Fällen fehlenden validen Datengrundlage nicht genau ausweisbar.

1.1 Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken auf Unternehmensebene

1.1.1 Produktauswahl

Einen zentralen Aspekt der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bildet die der jeweiligen Beratungstätigkeit im Anlageberatungsprozess vorgelagerte zentrale Produktauswahl. Im Rahmen des etablierten Produktauswahlprozesses wird unter Berücksichtigung konkreter Produkteigenschaften entschieden, welche Finanzprodukte in das Anlageuniversum für die Anlage- und Versicherungsberatung aufgenommen werden. Die potenziell im Produkt enthaltenen Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen dieses Produktauswahlprozesses analysiert. Hierzu greift die MERKUR PRIVATBANK KGaA im Wesentlichen auf die Angaben der Kapitalanlagegesellschaften, Versicherungsgesellschaften und Emittenten zurück, bezieht jedoch auch unabhängige Bewertungskennzahlen Dritter mit ein.

Ziel ist es, vorhandene Chancen und Risiken transparent zu machen und so unseren Anlageberatern und Kunden eine fundierte Anlageentscheidung im Rahmen der Anlage- und Versicherungsberatung zu ermöglichen. Auf diese Weise trägt der Produktauswahlprozess maßgeblich dazu bei, dass nur Produkte in das Anlageuniversum aufgenommen werden, die keine im Verhältnis zu den mit der Anlage verbunden Chancen unangemessen hohen Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen.

1.1.2 Schulungs- und Weiterbildungskonzept

Zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der Anlage- und Versicherungsberatung tragen zudem regelmäßige Schulungen und Weiterbildungen der Mitarbeiter in der Anlage- und Versicherungsberatung bei. Das umfassende Schulungs- und Weiterbildungskonzept befähigt unsere Mitarbeiter, das Anlageuniversum sowie die jeweiligen Anlagestrategien und -produkte insbesondere auch im Hinblick auf die damit verbundenen Nachhaltigkeitsrisiken zu verstehen und umfassend beurteilen zu können.

1.1.3 Kooperation mit Produktlieferanten

Im Rahmen des vorgelagerten Produktauswahlprozesses für Finanzanlagen, die in der Anlage- und Versicherungsberatung genutzt werden, findet eine enge Kooperation mit den jeweiligen Produktlieferanten statt. Die Produktlieferanten, von denen die MERKUR PRIVATBANK KGaA Finanzprodukte bezieht, berücksichtigen ihrerseits Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungsprozesse und machen diese durch Kennzeichnungen der Produkte transparent. Relevante Nachhaltigkeitsrisiken werden dann bei der Risikoklassifizierung der Investitionen berücksichtigt. So können Nachhaltigkeitsrisiken eine Erhöhung des Markt- und Kontrahentenrisiko bedingen und somit zu einer Erhöhung der Risikoklasse führen.

1.1.4 Überwachung der organisatorischen Vorkehrungen

Die Einhaltung dieser organisatorischen Vorkehrungen insbesondere des Produktgenehmigungsprozess wird von unabhängigen Stellen unseres Hauses (Compliance und Interne Revision) sowie unserer externen Revision regelmäßig bzw. anlassbezogen überwacht bzw. überprüft.

So ist sichergestellt, dass alle Risiken bei Investitionsentscheidungsprozessen im Rahmen der Anlage- und Versicherungsberatung berücksichtigt werden.

1.2 Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken auf Produktebene

Für die Bemessung des Nachhaltigkeitsrisiko auf Produktebene (also auf Ebene der angebotenen Vermögensverwaltungslösungen) hat das oben beschriebene Produktauswahlverfahren wesentliche Auswirkungen. Hinzu kommt die Wirkung der Risikominimierung durch eine angemessene Diversifizierung der Anlage innerhalb der Anlage- und Versicherungsberatung.

1.2.1 Nichtanwendung von Ausschlusskriterien

Im Rahmen des vorgelagerten Produktauswahlprozess werden seitens der MERKUR PRIVATBANK KGaA in der Anlage- und Versicherungsberatung **keine** Ausschlusskriterien berücksichtigt.

1.2.2 Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die

Rendite

Das Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos kann wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer einzelnen Anlage, und damit auch auf die Rendite des Finanzinstruments haben, das Gegenstand der Anlage- und Versicherungsberatung ist.

So können durch den Eintritt entstehende Reputationsschäden, aber auch Umsatzrückgänge und fällige Schadensersatzzahlungen zu einem vorübergehenden oder dauerhaften Wertverlust für AnlegerInnen führen. Die Bewertung entsprechender Risiken erfolgt im oben genannten Produktgenehmigungsverfahren sowie in der Bewertung von Unternehmen durch unsere Research-Partner und wirkt sich in der für die Beurteilung des Gesamtrisikos der Anlage relevanten Risikoklasse aus.

Die Produktlieferanten der MERKUR PRIVATBANK KGaA bewerten ihrerseits die zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Finanzprodukts in unterschiedlichem Maße im Rahmen ihres Investmententscheidungsprozesses.

2. Information zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß Artikel 7 OffenlegungsVO

Nachhaltigkeitsfaktoren umschreiben Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Das Investment in ein Finanzprodukt kann je nach zugrundeliegendem Basiswert (beispielsweise der Beteiligung an oder der Investition in ein Unternehmen über Aktien oder Anleihen) zu negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen führen, etwa wenn dieses Unternehmen Umweltstandards oder Menschenrechte auf schwerwiegende Weise verletzt.

Die MERKUR PRIVATBANK KGaA berücksichtigt nachteilige Auswirkungen von

Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Auswahl angebotener Finanzanlagen aktuell nicht. Diese Entscheidung beruht darauf, dass der MERKUR PRIVATBANK KGaA die nötigen validierten Daten nicht zur Verfügung stehen.

2.1 Nichtanwendung von Mindeststandards

Die MERKUR PRIVATBANK KGaA wendet derzeit **keine** Mindeststandards im Hinblick auf die Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren an. Ausgangspunkt für diese Entscheidung ist das Fehlen valider Daten und Kennzahlen.

2.2 Nichtberücksichtigung von Mindestausschlüssen

Im Rahmen der Anlage- und Versicherungsberatung werden seitens der MERKUR PRIVATBANK KGaA **keine** Ausschlusskriterien berücksichtigt.

2.3 Berücksichtigung in der Anlageberatung

Im Rahmen der Anlageberatung fragen wir Sie, ob und wenn ja welche Nachhaltigkeitspräferenzen wir für Sie bei unseren Empfehlungen berücksichtigen sollen. Sofern Sie die Vermeidung wesentlich negativer Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit (PAI) wünschen, haben Sie zusätzlich die Möglichkeit, konkret anzugeben, für welche der folgenden Nachhaltigkeitsbelange Sie wesentliche negative Auswirkungen ausschließen wollen:

▪ Treibhausgas-Emissionen,

▪ Biodiversität,

▪ Wasser,

▪ Abfall,

▪ soziale Themen/Arbeitnehmerbelange.

Ihre Angaben berücksichtigen wir bei unserer Empfehlung. Sofern wir Ihnen kein Finanzprodukt empfehlen können, dass neben weiteren Angaben (wie u. a. Ihrer Risikobereitschaft, Ihrem Anlagehorizont und Ihren finanziellen Verhältnissen) auch den von Ihnen angegebene Nachhaltigkeitspräferenzen entspricht, haben Sie die Möglichkeit, Ihre Angabe anzupassen.

Alternativ können wir Ihnen dann ein Finanzprodukt empfehlen, welches zwar die von Ihnen ursprünglich gewünschte Vermeidung wesentlich negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit (PAI) nicht berücksichtigt, aber entsprechend der von Ihnen vorgenommenen Anpassung Ihrer Nachhaltigkeitspräferenzen einen positiven Beitrag zur Nachhaltigkeit (Umwelt oder Soziales) oder einen wesentlich positiven Beitrag zur Umwelt leistet.

Sofern Sie angeben, keine Nachhaltigkeitspräfenzen zu haben, können wir Ihnen Finanzprodukte empfehlen, die Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen (wie beispielsweise die Vermeidung wesentlich negativer Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit (PAI) oder nicht. Verbindlich für unsere Empfehlungen sind in diesem Fall ausschließlich Ihre übrigen Kundenangaben.

Die hier beschriebene Art und Weise der Berücksichtigung von wesentlichen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ist in unseren bankinternen (Beratungs-)Prozessen abgebildet. Ihre Einhaltung wird von unabhängigen Stellen unseres Hauses (Compliance und Interne Revision) sowie unserer externen Revision regelmäßig bzw. anlassbezogen überwacht bzw. überprüft.

2.4 Berücksichtigung in der Vergütungspolitik

Unsere Unternehmenswerte prägen die Identität und Nachhaltigkeit der Bank. Sie dienen der Geschäftsführung und allen Mitarbeitenden als Entscheidungsgrundlage, Handlungsorientierung und Verhaltensmaßstab. Unsere Werte bilden den Rahmen für eine ethisch einwandfreie Unternehmensführung und angemessene Risikokultur. Die Vergütungspolitik fördert und belohnt die Orientierung an unseren Werten und bildet diese ab. Mit diesem Instrument sollen die Unternehmensziele strategisch erreicht und gesteuert werden. In unserem Vergütungssystem überwiegen die fixen Vergütungsbestandteile, die für Stabilität und Kontinuität stehen, bei den variablen Vergütungsbestandteilen spiegeln sich unsere Werte wider. Für die Mitarbeitenden der MERKUR PRIVATBANK KGaA werden keine Anreize gesetzt, Nachhaltigkeitsrisiken zu ignorieren, Produkte ohne Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsauswirkungen nahezulegen oder unverhältnismäßig hohe Risiken einzugehen.

Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung und Versicherungsberatung

Stand: 15.03.2024

Nachhaltigkeitsfaktoren umschreiben Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Das Investment in ein Finanzprodukt kann je nach zugrundeliegendem Basiswert (beispielsweise der Beteiligung an oder der Investition in ein Unternehmen über Aktien oder Anleihen) zu negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen führen, etwa wenn dieses Unternehmen Umweltstandards oder Menschenrechte auf schwerwiegende Weise verletzt.
Die MERKUR PRIVATBANK KGaA berücksichtigt nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei ihrer Finanzportfolioverwaltung aktuell nicht. Diese Entscheidung beruht darauf, dass der MERKUR PRIVATBANK KGaA die nötigen validierten Daten nicht zur Verfügung stehen.

1. Nichtanwendung von Mindeststandards
Die MERKUR PRIVATBANK KGaA wendet derzeit **keine** Mindeststandards im Hinblick auf die Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren an. Ausgangspunkt für diese Entscheidung ist das Fehlen valider Daten und Kennzahlen.

2. Nichtberücksichtigung von Mindestausschlüssen
Im Rahmen der Anlage- und Versicherungsberatung werden seitens der MERKUR PRIVATBANK KGaA **keine** Ausschlusskriterien berücksichtigt.

3. Berücksichtigung in der Anlageberatung
Im Rahmen der Anlageberatung fragen wir Sie, ob und wenn ja welche Nachhaltigkeitspräferenzen wir für Sie bei unseren Empfehlungen berücksichtigen sollen. Sofern Sie die Vermeidung wesentlich negativer Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit (PAI) wünschen, haben Sie zusätzlich die Möglichkeit, konkret anzugeben, für welche der folgenden Nachhaltigkeitsbelange Sie wesentliche negative Auswirkungen ausschließen wollen:
▪ Treibhausgas-Emissionen,
▪ Biodiversität,
▪ Wasser,
▪ Abfall,
▪ soziale Themen/Arbeitnehmerbelange.

Ihre Angaben berücksichtigen wir bei unserer Empfehlung. Sofern wir Ihnen kein Finanzprodukt empfehlen können, dass neben weiteren Angaben (wie u. a. Ihrer Risikobereitschaft, Ihrem Anlagehorizont und Ihren finanziellen Verhältnissen) auch den von Ihnen angegebene Nachhaltigkeitspräferenzen entspricht, haben Sie die Möglichkeit, Ihre Angabe anzupassen.

Alternativ können wir Ihnen dann ein Finanzprodukt empfehlen, welches zwar die von Ihnen ursprünglich gewünschte Vermeidung wesentlich negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit (PAI) nicht berücksichtigt, aber entsprechend der von Ihnen vorgenommenen Anpassung Ihrer Nachhaltigkeitspräferenzen einen positiven Beitrag zur Nachhaltigkeit (Umwelt oder Soziales) oder einen wesentlich positiven Beitrag zur Umwelt leistet.
Sofern Sie angeben, keine Nachhaltigkeitspräfenzen zu haben, können wir Ihnen Finanzprodukte empfehlen, die Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen (wie beispielsweise die Vermeidung wesentlich negativer Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit (PAI) oder nicht. Verbindlich für unsere Empfehlungen sind in diesem Fall ausschließlich Ihre übrigen Kundenangaben.

Die hier beschriebene Art und Weise der Berücksichtigung von wesentlichen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ist in unseren bankinternen (Beratungs-)Prozessen abgebildet. Ihre Einhaltung wird von unabhängigen Stellen unseres Hauses (Compliance und Interne Revision) sowie unserer externen Revision regelmäßig bzw. anlassbezogen überwacht bzw. überprüft.